Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 2
Vorlagendokumente
TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Mitteilung zur Kenntnis IV/024/2022 4
Erledigungsstand Fraktionsanträge KFA Stand 09.03.2022 IV/024/2022 5
TOP Ö 1.2 Zwischenbericht zum Bearbeitungsstand Antrag der CSU-Fraktion Nr. 237/2021: Fitnessparcours für die Adlerwiese in Bruck und Antrag OBR Eltersdorf Nr. 346/2021: Errichtung eines Bewegungsparcours in Eltersdorf
Mitteilung zur Kenntnis 41/004/2022 6
TOP Ö 1.3 Kulturförderung 2021, Sachbericht
Mitteilung zur Kenntnis 41/022/2022 7
TOP Ö 1.4 Stadtteilarbeit im Treffpunkt Röthelheimpark
Mitteilung zur Kenntnis 41/023/2022 17
TOP Ö 2 CSU-Fraktionsantrag 390/2021: Aufzeigen von Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestelteten Gerbereitunnels
Beschlussvorlage 47/058/2022 18
CSU-Fraktionsantrag 390/2021 47/058/2022 20
TOP Ö 3 CSU-Fraktionsantrag 386/2021: Graffitiprojekt Bahnunterführung Michael-Vogel-Straße / Nägelsbachstraße
Beschlussvorlage 47/060/2022 22
CSU-Fraktionsantrag 386/2021 47/060/2022 24
TOP Ö 4 SPD-Fraktionsantrag 284/2021: Projekt SeeArt von Seebrücke Erlangen, Artyschock Erlangen und EFIE Erlangen
Beschlussvorlage 47/059/2022 25
SPD-Fraktionsantrag 284/2021 47/059/2022 28
TOP Ö 5 Empfehlung der Kunstkommission: Ankauf der Skulptur "Allzeit des Vielen" von Alicja Kwade für den öffentlichen Raum Erlangen
Beschlussvorlage 47/057/2021 30
Kunstwerk von Alicja Kwade 47/057/2021 33
TOP Ö 6 Bedarf an Verwaltungsflächen im Verwaltungsgebäude Gebbertstr. 1 (Museumswinkel)
Beschlussvorlage 241/016/2022 35
TOP Ö 7 ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Fördervertrag
Beschlussvorlage 47/062/2022 38
1 Fördervertrag ZAM Stadt Erlangen 47/062/2022 42
2 ZAM Haushaltsübersicht 2022-2024 Stadtrat 47/062/2022 46
3 Gründungssatzung Makerspace vom 04.03.2021 47/062/2022 47
4 Zuschussrichtlinien 47/062/2022 57
5 Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse 47/062/2022 64
6 Zeitplanung Baumaßnahmen 47/062/2022 69
TOP Ö 8 Brandschutztechnische Umbauarbeiten im Theater in der Garage/Theatercafe, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung
Vorlage Entwurfsplanung 242/134/2022 70
Grundriss Erdgeschoss 242/134/2022 73

Einladung

Stadt Erlangen

Kultur- und Freizeitausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 09.03.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1.	Mitteilung zur Kenntnis	
1.1.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	IV/024/2022 Kenntnisnahme
1.2.	Zwischenbericht zum Bearbeitungsstand Antrag der CSU-Fraktion Nr. 237/2021: Fitnessparcours für die Adlerwiese in Bruck und Antrag OBR Eltersdorf Nr. 346/2021: Errichtung eines Bewegungsparcours in Eltersdorf	41/004/2022 Kenntnisnahme
1.3.	Kulturförderung 2021, Sachbericht	41/022/2022 Kenntnisnahme
1.4.	Stadtteilarbeit im Treffpunkt Röthelheimpark	41/023/2022 Kenntnisnahme
2.	CSU-Fraktionsantrag 390/2021: Aufzeigen von Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels	47/058/2022 Beschluss
3.	CSU-Fraktionsantrag 386/2021: Graffitiprojekt Bahnunterführung Michael-Vogel-Straße / Nägelsbachstraße	47/060/2022 Beschluss
4.	SPD-Fraktionsantrag 284/2021: Projekt SeeArt von Seebrücke Erlangen, Artyschock Erlangen und EFIE Erlangen	47/059/2022 Beschluss
5.	Empfehlung der Kunstkommission: Ankauf der Skulptur "Allzeit des Vielen" von Alicja Kwade für den öffentlichen Raum Erlangen	47/057/2021 Gutachten
6.	Bedarf an Verwaltungsflächen im Verwaltungsgebäude Gebbertstr. 1 (Museumswinkel)	241/016/2022 Gutachten
7.	ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Fördervertrag	47/062/2022 Gutachten

8.	Brandschutztechnische Umbauarbeiten im Theater in der Garage/Theatercafe, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	242/134/2022 Gutachten
9.	Anfragen	

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:
Im Sitzungsraum gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am eigenen Sitzplatz. Der Zutritt zu den Sitzungen wird nur unter Vorlage eines entsprechenden 3G+-Nachweises (geimpft, genesen oder aktuell mit PCR-Test getestet) gewährt.
Bitte führen Sie deshalb stets einen geeigneten Nachweis bei sich und zeigen diesen beim Einlass vor.
Bitte beachten Sie außerdem die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.
Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen des Sitzungsraumes begrenzt.
Bitte kommen Sie daher rechtzeitig zur Sitzung.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist nicht möglich.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 3. März 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 1.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV	Referat IV	**IV/024/2022**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge Zuständigkeitsbereich KFA zum Stand 9.03.2022.

Anlagen: 1 Übersicht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 1.1

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich KFA
9.03.2022

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
072/2021	16.03.2021	SPD	Antrag: Gestaltung des Kurt-Eisner-Platzes	IV	In Bearbeitung
232/2021	05.10.2021	GL	Antrag: Kunst an der Klinikmauer	IV/47	In Bearbeitung
237/2021	13.10.2021	CSU	Antrag: Fitnessparcours für die Adlerwiese in Bruck	IV/41	In Bearbeitung
346/2021	19.10.2021	Ortsbeirat Eltersdorf	Antrag auf Errichtung eines Bewegungspar-cours in Eltersdorf	IV/41	In Beareitung
398/2021	07.12.2021	GL	Antrag: Kunstpalais im Museumsquartier – Erweiterung der Stadtbibliothek	IV	In Bearbeitung

Ö 1.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/41	Amt für Soziokultur	**41/004/2022**

Zwischenbericht zum Bearbeitungsstand Antrag der CSU-Fraktion Nr. 237/2021: Fitnessparcours für die Adlerwiese in Bruck und Antrag OBR Eltersdorf Nr. 346/2021: Errichtung eines Bewegungsparcours in Eltersdorf

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	07.04.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

41, 52, EB77

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Prüfung von Standorten im Stadtgebiet zur Erstellung von Fitness- oder Bewegungsparcours (darunter auch die vorgeschlagenen Standorte in Bruck und Eltersdorf) ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Ämter 41, 52 und EB77 befinden sich noch in der Abstimmung.
Nach Beendigung des Abstimmungsprozesses erfolgt eine Mitteilung des Ergebnisses an den Kultur- und Freizeitausschuss, den Jugendhilfeausschuss und den Sportausschuss.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 1.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/41	Amt für Stadtteilarbeit	**41/022/2022**

Kulturförderung 2021, Sachbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ziel der Kulturförderung während der Pandemie-bedingten Einschränkungen und Schließung des Kultur- und Veranstaltungsbetriebs 2021 war es, die unterschiedlichen Kultursparten und die Arbeit von professionellen Künstler*innen wie auch von ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen, um das vielfältige Kultur(er)leben in der Stadt zu erhalten und jederzeit zum Neustart zu befähigen. Dabei waren drei Schwerpunkte maßgeblich: Die Unterstützung von Auftritts- und Verdienstmöglichkeiten für Künstler*innen, ein enger Austausch mit Kultureinrichtungen zu deren finanzieller Situation, zu Fördermöglichkeiten und zu Unterstützungsbedarf seitens der Stadt sowie die finanzielle Absicherung von professionellen Künstler*innen und ehrenamtlich Tätigen bei der Veranstaltungsplanung.

- Unterstützung von Auftritts- und Verdienstmöglichkeiten
  - Förderung erhielten Corona-konforme Kulturangebote – u.a. im öffentlichen wie auch im digitalen Raum, zum Beispiel
    die Gartenkonzerte der Kulturbühne Strohalm, das Chinesische Filmfestival, das Performance-Festival „ARENA…der jungen Künste“, die Augmented Reality App „Zooomworld“ von Anna Steward, ein Medienkunstprojekt von Claudia Holzinger und Lilly Urbat, die literarische Videoproduktion „Frankens verborgene Schätze“ uvm.
    Im öffentlichen Raum fanden statt:
    die Straßentheater „Kultour“ von Carmen „LaTanik“ Liebscher, die Durational Performance „Erbeessen“ von Viktoria Meier und Valentina Eimer und das Kunstprojekt Würdemenschen von Jörg Amonat.
  - 2021 wurden außerdem fünf CD-Produktionen von Erlanger Musiker*innen gefördert.
  - Ein besonderes Highlight war das Festival „Zurück auf die Bühnen“:
    Im Rahmen des Förderprogramms „Kultursommer 2021“ der Kulturstiftung des Bundes konnten Fördermittel in Höhe von rund 189.000,- € akquiriert werden, mit deren Hilfe das Amt für Stadtteilarbeit das Festival „Zurück auf die Bühnen“ veranstalten konnte. In Zusammenarbeit mit dem Kulturzentrum E-Werk als Projektleitung wurden hier eine Vielzahl an bezahlten Auftrittsmöglichkeiten für regionale Künstler*innen geschaffen.

- Kultureinrichtungen und –institutionen
  Institutionell geförderte Einrichtungen und Kulturveranstalter wie das Kulturzentrum E-Werk, der Klassikkultur e.V. oder die Theaterbühne Fifty Fifty standen 2021 vor besonderen Herausforderungen, da die Programmplanung stets unsicher und von Absage bedroht war. Für die finanzielle Absicherung war es notwendig, diese Einrichtungen bei Bedarf mit Defizitausgleichen zu unterstützen. Die Bedarfsermittlung erfolgte in engem Austausch mit den jeweiligen Einrichtungen. Gelder wurden hierfür auch aus Mitteln des freien Budgets bereitgehalten, die durch Veranstaltungsabsagen frei wurden.

- Kulturvereine
  Mit einem Gesamtzuschuss für die im Stadtverband der Erlanger Kulturvereine organisierten Kulturvereine in Höhe von über 44.000,- € wurde auch 2021 das hohe bürgerschaftliche Engagement der Vereinsmitglieder und die große Bedeutung der Vereine für die kulturelle Vielfalt in der Stadt anerkannt. Die Zusicherung der Zuschüsse für die Jahresarbeit trotz drohender Veranstaltungsabsagen war dabei grundlegend. Viele Vereine verzichteten jedoch wegen ruhender Vereinstätigkeiten auf einen Jahreszuschuss 2021.
  Durch die Unterstützung der Kulturförderung kann das Kulturzentrum E-Werk als Betreiber des Redoutensaals Vereinen den Saal nicht nur als Veranstaltungsort, sondern auch als Raum für Generalproben, Versammlungen etc. zu vergünstigten Konditionen anbieten.

- Eigenproduktionen freischaffender Künstler*innen 2021
  Trotz der unsicheren Planungslage wurden vermehrt Veranstaltungen freischaffender Künstler*innen aus den Bereichen Literatur und Theater gefördert. Es konnten acht Stückentwicklungen gefördert werden, u.a. Theater Zwo Sieben mit „this is not my profession“, Franziska Löber mit „L´Opéra net“ und Martin Maecker mit „Der unsichtbare Apfel“, außerdem Stefan Poetzsch mit einer Wort-Klang-Collage und das neue Literaturfestival book:ed.

Budget der Kulturförderung 2021 für Kulturprojekte und -vereine: 309.128,08 €

Bereich	Zuschuss 2020	Beantragt 2021	Zuschuss 2021
Theater 01	8.000,00 €	41.119,00 €	39.119,00 €
Kirchenmusik 02	27.000,00 €	24.250,00 €	23.700,00 €
E-Musik 03	8.200,00 €	7.209,00 €	6.725,00 €
Rock, Pop, Jazz 04	41.599,38 €	51.358,38 €	50.021,38 €
Kulturvereine, Stadtverband 05	75.069,34 €	49.915,66 €	44.615,66 €
Jugendkultur 06	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Erwachsenenbildung allg. 07	14.200,00 €	14.200,00 €	14.200,00 €
Tanz-Projekte 08	1.100,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Schulen 10	5.420,00 €	3.390,00 €	3.390,00 €
Bildende Kunst 11	12.600,00 €	29.970,00 €	29.970,00 €
Literatur 12	17.034,00 €	13.250,00 €	12.250,00 €
Sonstige Projekte 13	25.600,00 €	30.975,10 €	28.205,00 €
Gesamt	**239.822,72 €**	**272.037,14 €**	**258.596,04 €**

Ausbezahlt 2021	**258.596,04 €**
Budgetstand 31.12.2021	**50.532,04 €**

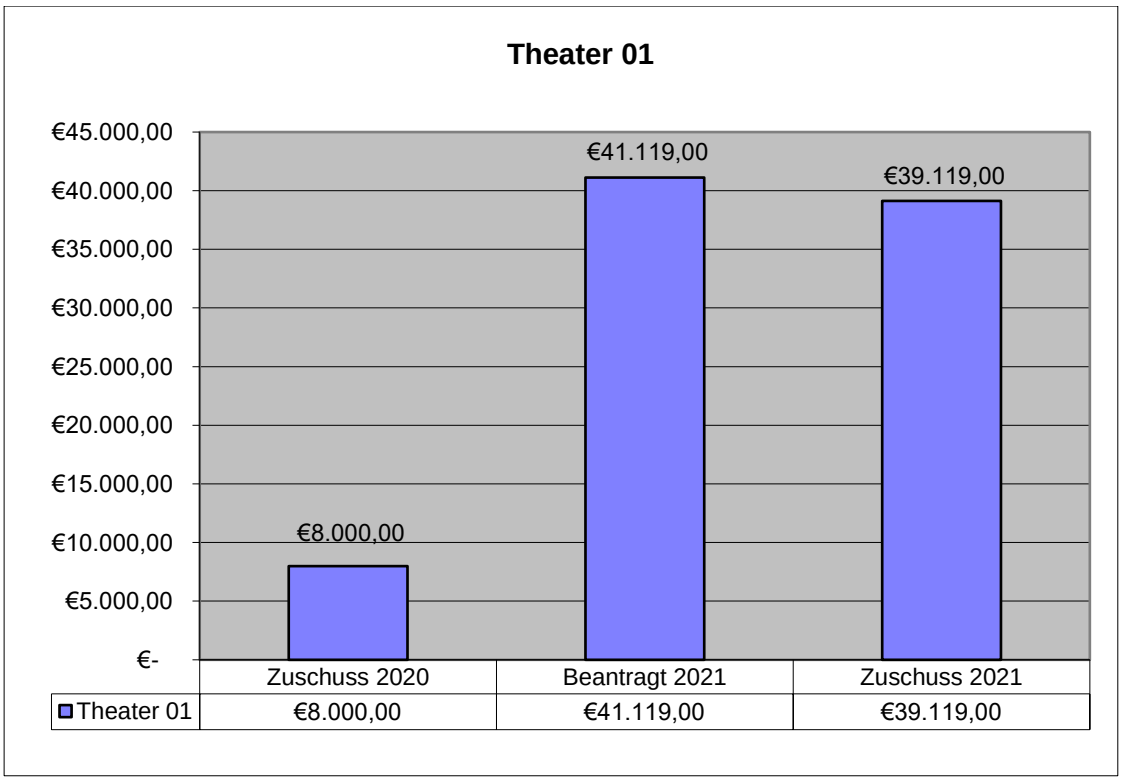

Institutionelle Zuschüsse: 1 (Jahresarbeit Theater Kuckucksheim; Jubiläumszuschuss)
Projektbezogene Zuschüsse: 9 (u.a. ARENA…der jungen Künste, Theater Zwo Sieben, Stefan Drücke, Valentina Eimer/Viktoria Maier, Martin Maecker, Anna Steward)

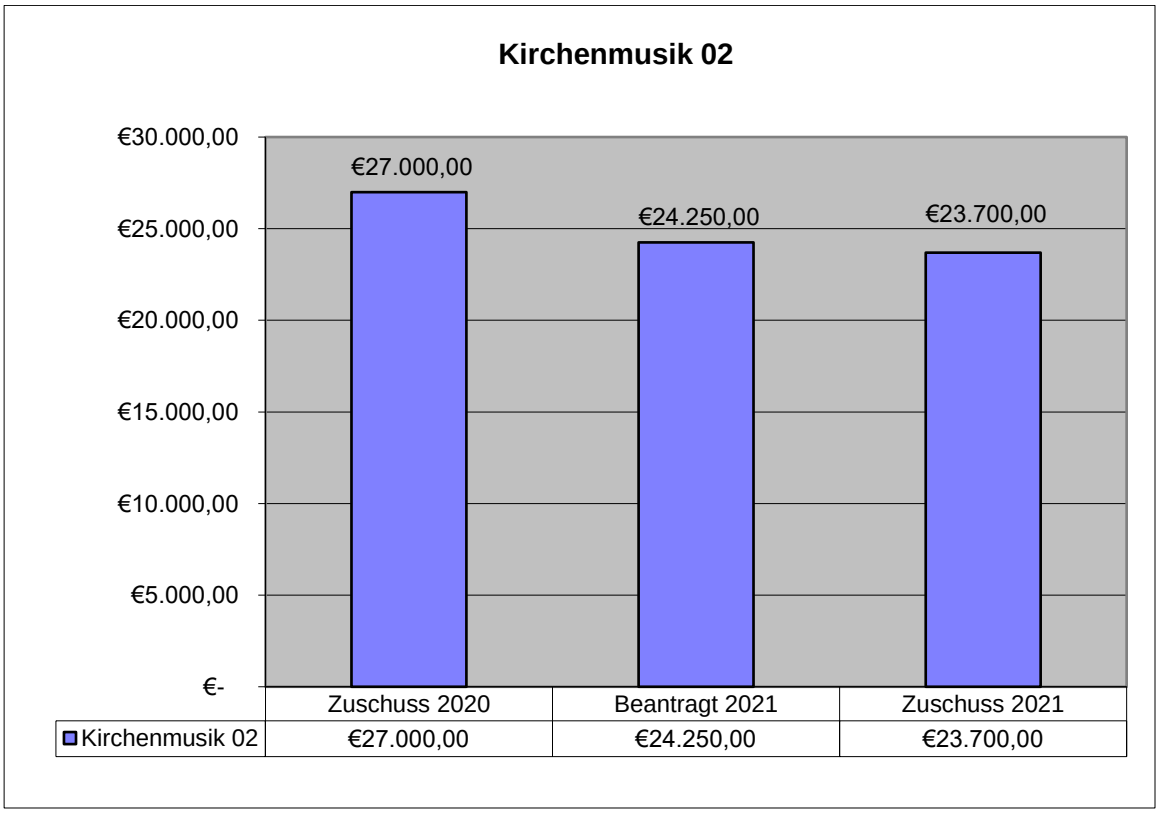

Institutionelle Zuschüsse: 6 (u. a. Kantoreien)
Projektbezogene Zuschüsse: 2 (Coro Cantiamo und Kindermusical St. Matthäus zur Orgeleinweihung)
Abgesagt: Laudate Dominum

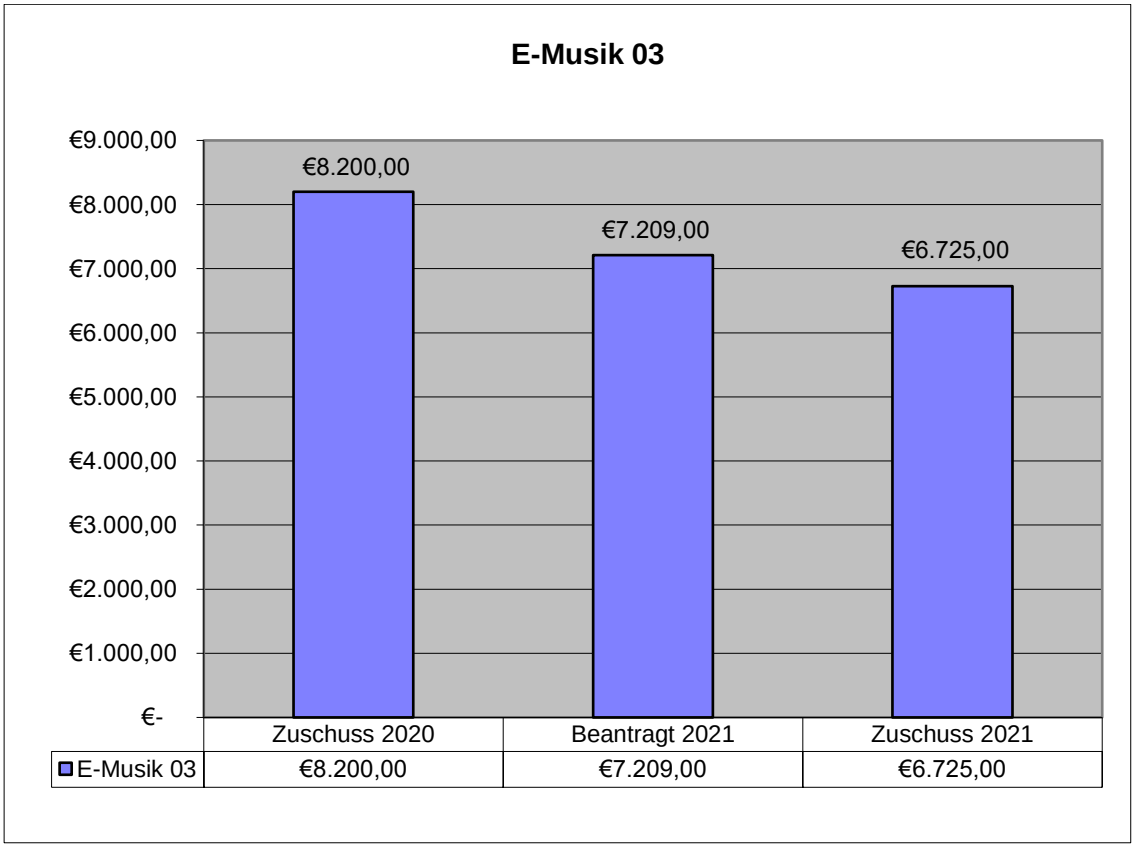

Institutionelle Zuschüsse: 1 (Erlanger Kammerorchester)

Projektbezogene Zuschüsse: 3 (u. a. der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, Adelheid Lang/CD „Mahler-Schumann-Lieder“ und Gesprächskonzert Christoph Orendi)

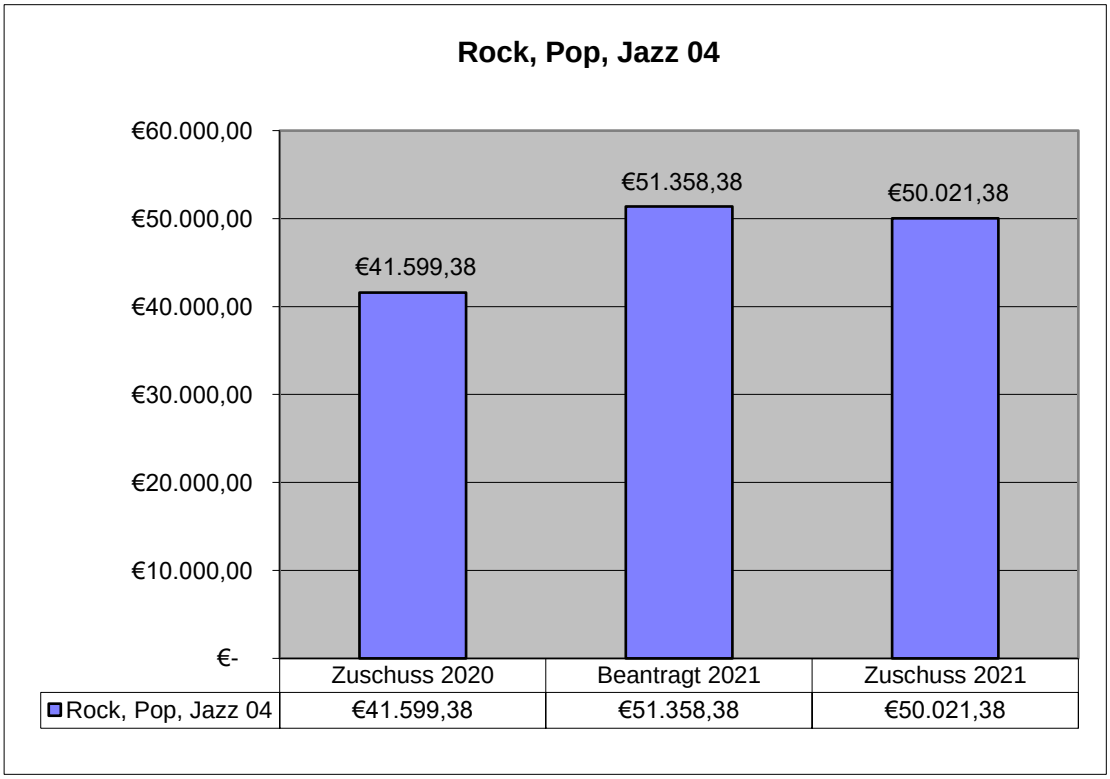

Institutionelle Zuschüsse: 2 (Kulturbühne Strohalm, Rainer Glas/Erlanger Jazz Workshops)
Projektbezogene Zuschüsse: 5 (u.a. CD-Produktionen von Peter „Point“ Gruner, Thorsten „Moormann“ Jarks und Tilmann Uhl; Konzertvideos „Gartenkonzerte“/Kulturbühne Strohalm, Live-Stream Konzert „Nachtklang“)
Infrastrukturförderung: Proberaumzentrum Kraftwerk, Kulturinsel Wöhrmühle/Bodenplatten
Abgesagt: Reise nach Wladimir im Rahmen Publikumsförderpreis/Bandaustausch

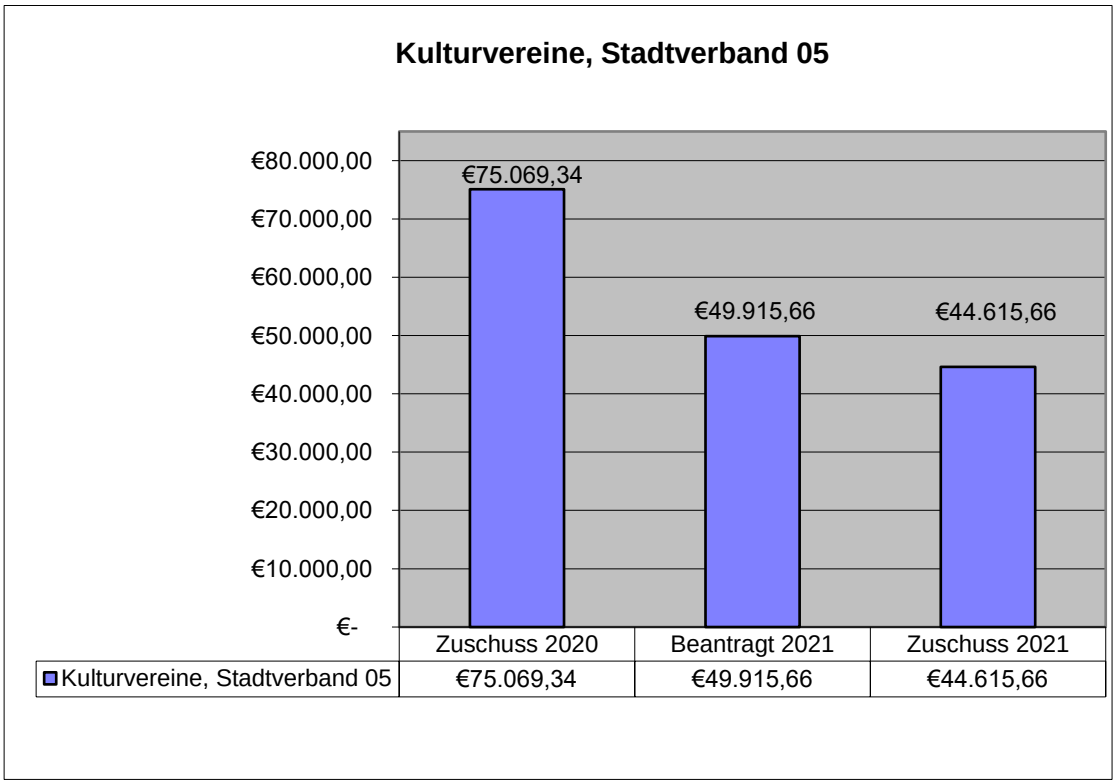

Die Entscheidung über die Zuschüsse für die Kulturvereine wird im Dialog mit dem Vorstand des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine getroffen. 2021 erhielten insgesamt 17 Kulturvereine, der Stadtverband für seine Verbandstätigkeit sowie die Sängergruppe Erlangen Zuschüsse. Die Sängergruppe Erlangen verteilt ihren Zuschuss wiederum an durchschnittlich 13 Mitgliedschöre.
Viele Vereine verzichteten wegen ruhender Vereinstätigkeiten und Restmitteln aus dem Vorjahr auf einen Jahreszuschuss 2021.

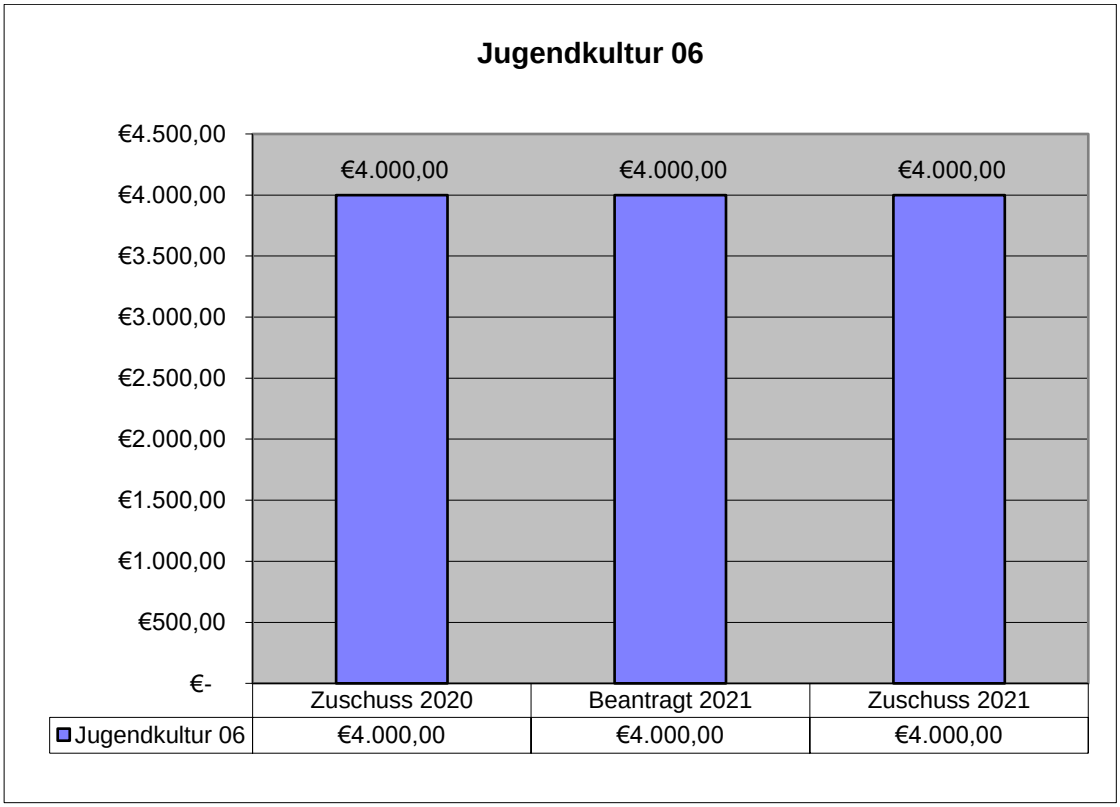

Unterstützt wurden das „Mittelfränkische Kinderfilmfestival“ und der 25. Skateboard-Contest

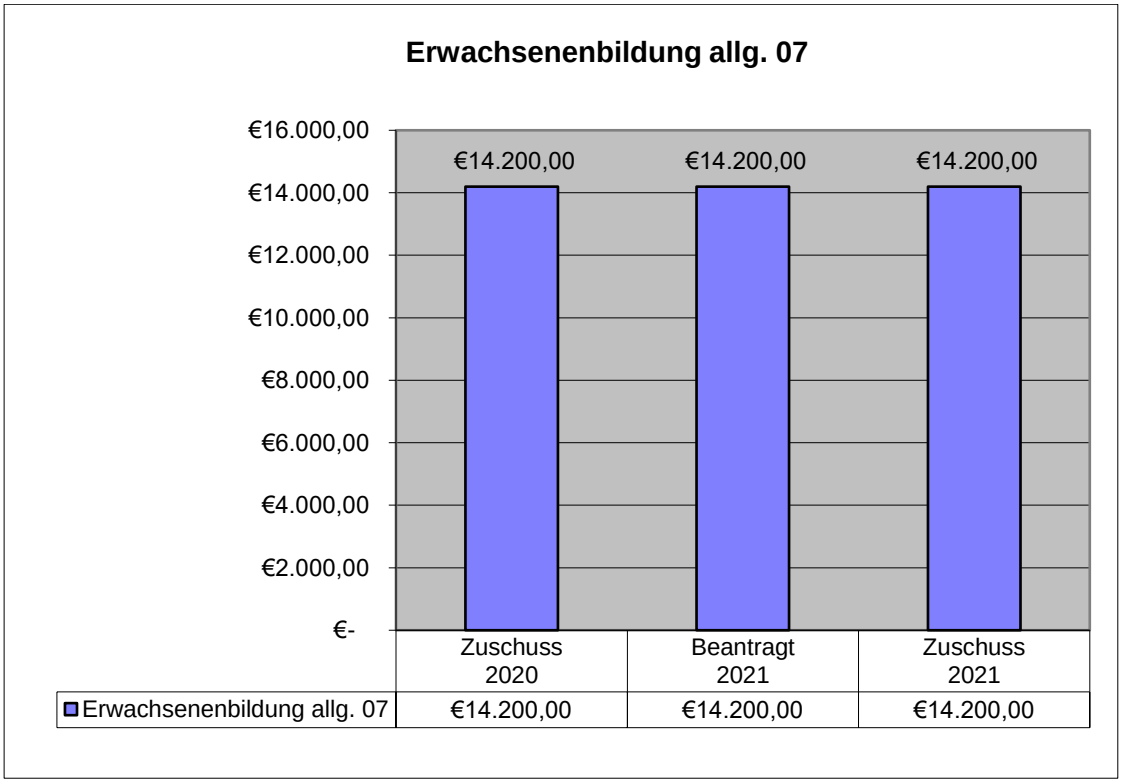

Institutionelle Zuschüsse an das Deutsch-Französische Institut sowie das Collegium Alexandrinum.

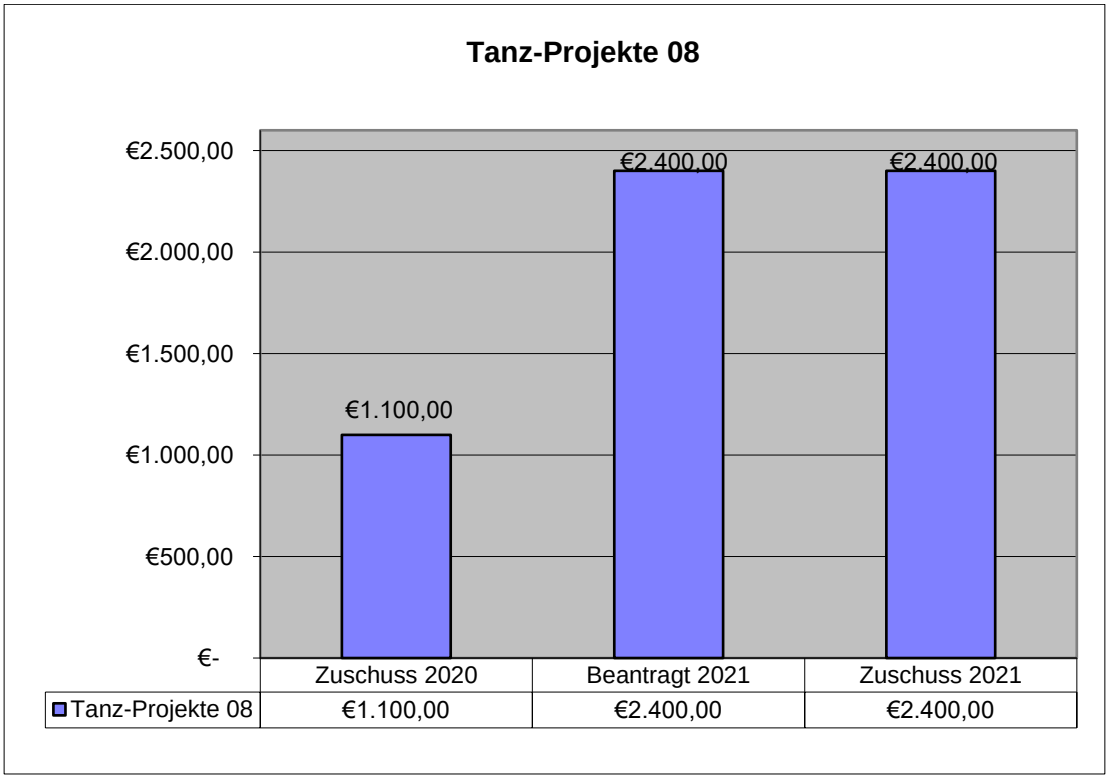

Institutioneller Zuschuss an die „Tanzzentrale der Region“
Projektzuschuss an Dance Art Productions

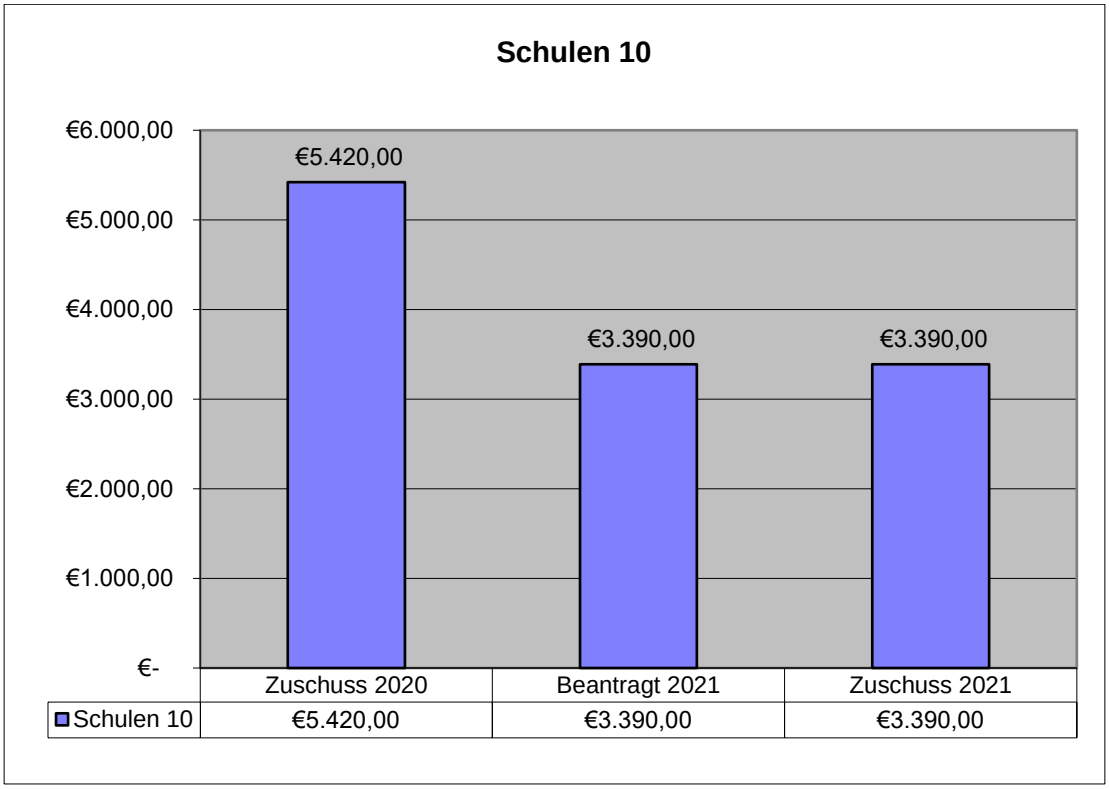

Viele Kulturprojekte an Schulen aus 2020 konnten erst 2021 durchgeführt werden, daher gab es weniger neue Projektanträge. Insgesamt wurden vier Projekte gefördert, darunter eine Musical-Produktion, Autor*innen-Lesungen und Schulaufführungen

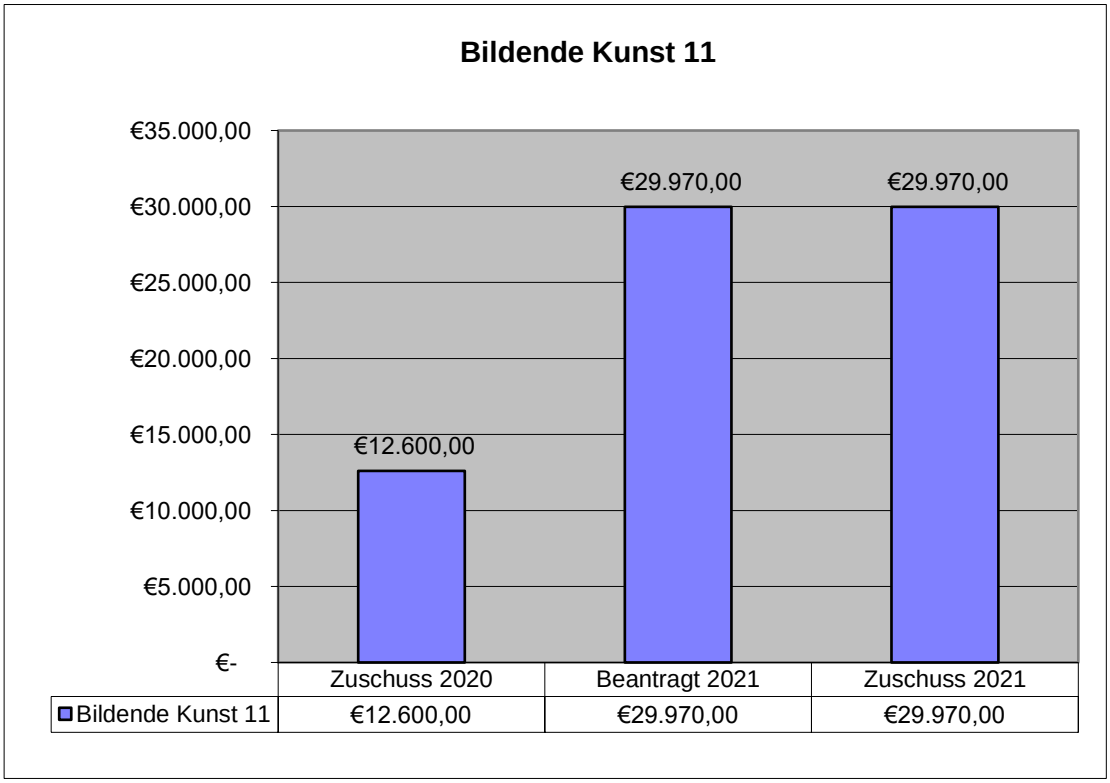

Institutioneller Zuschuss: 1 (Kunstverein Erlangen)
Projektbezogenen Zuschüsse: 6 (u.a. Jörg Amonat „Würdemenschen“, Urbat/Holzinger Medienkunstprojekt, Gaby Franger-Huhle „Frida lebt“, Kunstkreis Tennenlohe Ausstellung Ann-Gael Vautrin)

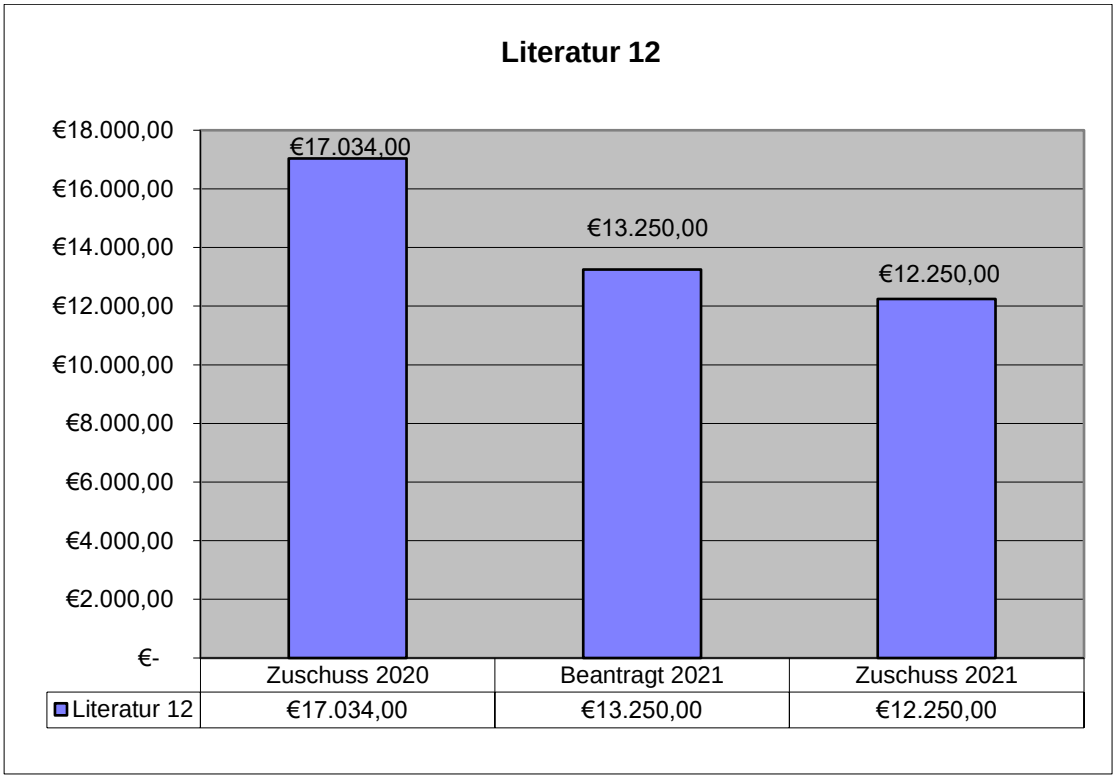

Institutionelle Zuschüsse: 2 (Poetry Slam Veranstaltungen „e-poetry“ und „U20-Slam“)
Projektbezogene Zuschüsse: 7 (u.a. Krömer/Kaden mit Literaturfestival book:ed Apéro; Matthias Kröner „Mundart-Monat“, Jubiläumsveranstaltung der Goethe-Gesellschaft, Kulturschock e.V. mit SLAM 21 (Deutschsprachige Poetry Slam-Meisterschaften)

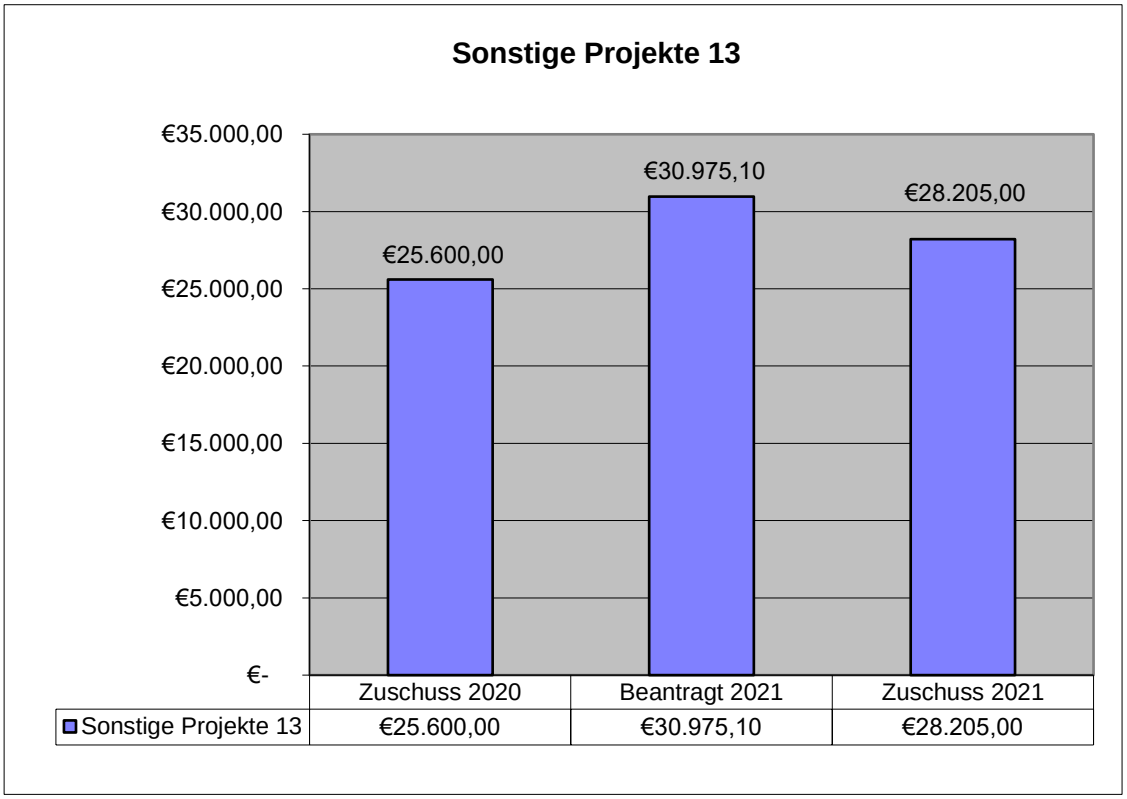

Gefördert wurden 11 Projekte u.a. Comic Museum/Ausstellung „Hausgemacht“, Isabelle Kranabetter/Interaktive Liedinstallation mit KI, Stefan Poetzsch/Ton-Klang-Collage,
Helmut Haberkamm/ CD-Projekt "Bob Dylan: Seine Songs auf Fränkisch“, Kultur vor dem Fenster, Veranstaltungen zum Durga Puja-Fest sowie die Jahresarbeit und auch der Defizitausgleich von (Inter-)Kulturvereinen.

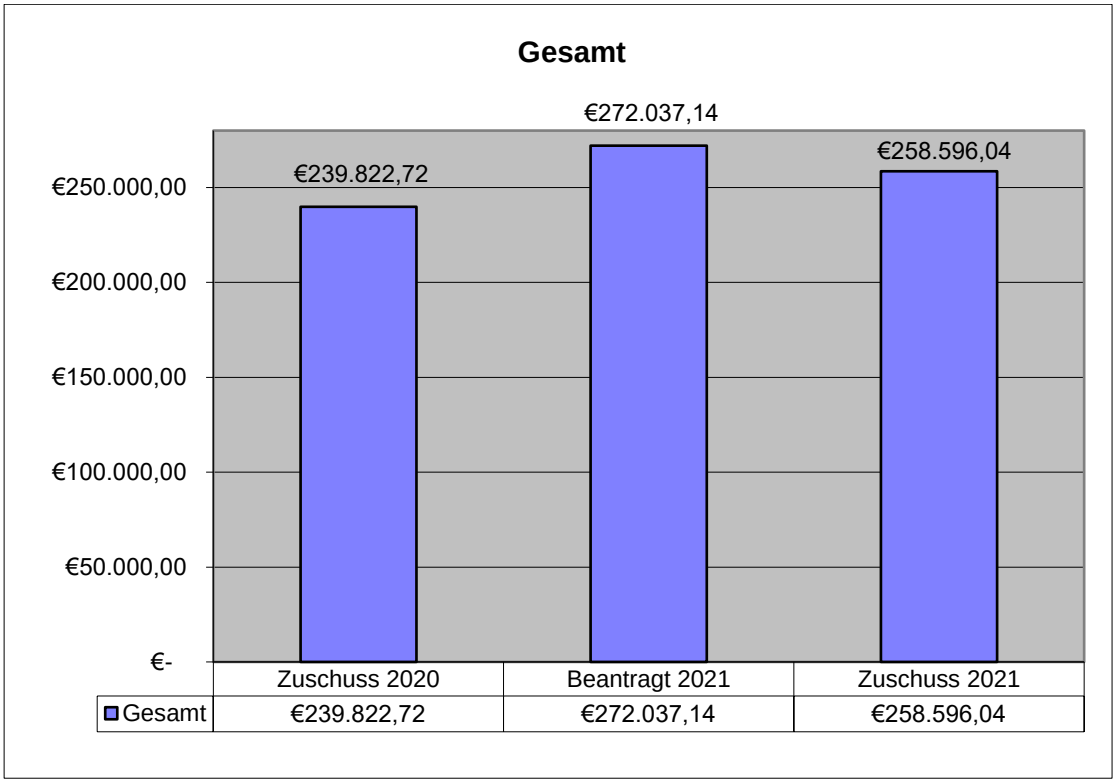

Anlagen:

Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
Zum Vorgang

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 1.4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/41	Amt für Stadtteilarbeit	**41/023/2022**

Stadtteilarbeit im Treffpunkt Röthelheimpark

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Treffpunkt Röthelheimpark berichtet mündlich zur Situation der Stadtteilarbeit der Einrichtung.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Jahr 2021 konnte durch eine entsprechende Zuschusserhöhung die Stadtteilarbeit im Stadtteilhaus „Treffpunkt Röthelheimpark“ um eine halbe Stelle aufgestockt werden. Über die positiven Auswirkungen dieser Stellenmehrung wird berichtet.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/GA020	Kulturamt	**47/058/2022**

CSU-Fraktionsantrag 390/2021: Aufzeigen von Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.03.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref IV, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Tiefbauamt

I. Antrag

1 Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der CSU-Fraktionsantrag 390/2021 vom 24.11.2021 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Ergebnis/Wirkungen
Der Gerbereitunnel überzeugt nach seiner Fertigstellung durch die Wirkung seines hochwertigen Gestaltungs- und Lichtkonzeptes und soll illegale Sprayer davon abhalten, ihn zu verunstalten.

Sollte nach einigen Wochen / Monaten erkennbar sein, dass die illegalen Verunstaltungen weiter anhalten, können Teile des Tunnels unter der Federführung des Kulturamts organisiert gestaltet werden. Erfahrungsgemäß reduziert dies illegale Graffitis. Eine Verunstaltung sowohl der baulichen wie auch einer möglichen künstlerischen Gestaltung kann aber natürlich auch dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
Die Ämter von Referat VI stellen den Gerbereitunnel fertig – letzte Maßnahme ist die Umsetzung des Lichtkonzeptes. Sollten diese Maßnahmen zur Verhinderung von Verunstaltungen nicht genügen, benötigt Amt 47 sowohl personelle wie finanzielle Ressourcen, um eine künstlerische Gestaltung geeigneter Flächen zu realisieren.

3. Prozesse und Strukturen
Im Fraktionsantrag 390/2021 werden die einzelnen Baumaßnahmen am Gerbereitunnel beschrieben. Während der Bauzeit wurden die Sichtbetonfelder sowie die hochwertigen Buntsandsteinflächen an der Rampe von Sprayern genutzt, um dort ihre Tags zu hinterlassen. Um nicht in ein Katz-und-Maus-Spiel mit den Sprayern einzutreten, werden zunächst die ausstehenden Installationen am Gerbereitunnel – v. a. die Lichtstelen – fertiggestellt, damit sich die finale Wirkung entfalten kann. Die bereits bestehenden Tags werden im Anschluss entfernt.

Sollte dies nicht dazu führen, dass Verunstaltungen ausbleiben, wird das Kulturamt versuchen, den illegalen Sprayern mit einer anspruchsvollen künstlerischen Gestaltung entgegenzuwirken. Inhaltlich läge es nahe, an dieser repräsentativen Stelle einen Bezug zu den Erlanger Festivals herzustellen. Der Buntsandstein selbst ist in der Absprache mit den Ämtern aus Referat VI je-

doch für eine künstlerische Gestaltung für ungeeignet erklärt worden. Das Projekt wäre daher auf die Sichtbetonfelder zu konzentrieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Die Ressourcen werden nur erforderlich, wenn das Projekt tatsächlich realisiert werden würde. Kalkulation: 15.000 € als Honorar für die verschiedenen Künstler*innen, 8.000 € für den kuratorischen Prozess und die Kommunikation mit den Künstler*innen von Beginn bis zur Fertigstellung und ca. 7.000 € für die materielle Umsetzung

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 30.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: CSU-Fraktionsantrag 390/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 2 CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen
Tel. (09131) 86-24 05
eMail: csu@erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **24.11.2021**
Antragsnr.: **390/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **IV/47**
mit Referat: **VI/61**

4. November 2021/AB

Antrag
hier: Aufzeigen von Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels

Anlage: aktuelle Fotos vom 14.11.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Gerbereitunnel ist eine der wichtigsten Fuß- und Radwegeverbindungen in die Innenstadt von Erlangen. In der den vergangenen Jahren wurden Rampe und Gerbereitunnel im Zusammenhang mit den Bauarbeiten der DB neugestaltet und der hohen Verkehrsfrequenz angepasst und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht. Eine neue Schallschutzwand wurde mit dem für Erlangen typischen Buntsandstein verkleidet und über die gesamte Nordwand der Unterführung fortgeführt. Eine Lichtinstallation stellt das Material des Buntsandsteins als wesentliches Gestaltungsmerkmal der Erlanger Innenstadt in den Vordergrund und setzt das Thema Dynamik um. Insgesamt wurden mindestens 1,2 Mio Euro (Vorlage 610.3/028/2016) hierfür investiert.
Leider wurde bereits während der Neugestaltung und auch nach Fertigstellung die Unterführung wiederholt verunstaltet. Weitere Beschädigungen sind leider zu befürchten.

Deshalb beantragt die CSU-Stadtratsfraktion:

die Verwaltung zeigt auf, ob und ggf. welche Möglichkeiten es gibt, präventiv eine Beschädigung des neugestalteten Gerbereitunnels zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lehrmann
Fraktionsvorsitzender

Alexandra Wunderlich
stv. Fraktionsvorsitzende

Anlage: aktuelle Fotos vom 14.11.2021

Ö 3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/GA020	Kulturamt	**47/060/2022**

CSU-Fraktionsantrag 386/2021: Graffitiprojekt Bahnunterführung Michael-Vogel-Straße / Nägelsbachstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Stadtplanung und Mobilität, Tiefbauamt, Amt für Stadtteilarbeit

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der CSU-Fraktionsantrag 386/2021 vom 22.11.2021 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Bahnunterführung zwischen Michael-Vogel-Straße und Nägelsbachstraße wird für neue, hochwertige Graffitiflächen zur Verfügung gestellt – unter der Voraussetzung, dass die Bahn als Eigentümerin der Unterführung zustimmt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Bahnunterführung wurde saniert. Dabei wurden einige Graffitis entfernt. Auf sanierten Flächen sind jedoch wieder verschiedentlich Schmierereien aufgebracht worden.

Ein großes, künstlerisch hochwertiges Graffiti befindet sich noch an einer Wand der Unterführung. Es handelt sich um ein Frühwerk des Künstlers Julian Vogel aus dem Jahr 2004. Der Künstler hätte allerdings nichts dagegen, dieses Werk – das bereits kleinere Beschädigungen aufweist – übersprayen zu lassen, denn, so Vogel, das würde dem grundsätzlich temporären Charakter von Street Art durchaus entsprechen.

3. Prozesse und Strukturen

Das Kulturamt wird einen Street-Art-Künstler beauftragen, in Abstimmung mit dem Tiefbauamt ein Konzept für eine Aufteilung der Flächen der Bahnunterführung zu erstellen. Dabei wird das Projekt SeeArt mit eingeplant.

Außerdem sind der Materialwechsel, die Anforderungen an das Sicherheitsgefühl der Menschen und die Anforderungen an Flächenbedarf von und für Graffitikünstler*innen zu berücksichtigen. Des Weiteren soll dem Konzept der Gedanke der Prävention vor Schmierereien zugrunde liegen.

Denkbar wären beispielsweise Zonen für ein weiteres Street-Art-Großprojekt, hellere Zonen in der Mitte, um das Sicherheitsgefühl bei Nacht zu stärken, Zonen für Schulprojekte u.a.m. Doch dem Konzept soll an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

Für die Umsetzung der einzelnen Projekte müssten die Kapazitäten der jeweiligen zuständigen Beteiligten – JuKS im Zusammenhang mit Schulprojekten, Kulturförderung im Amt für Stadtteilarbeit im Zusammenhang mit der Freien Szene und Kunstpalais (Kulturamt) im Zusammen-

hang mit Street Art – abgefragt werden. Die entsprechenden Mittel müssten jeweils angemeldet werden.

Die Unterführung befindet sich im Eigentum der Bahn. Amt 66 wird Kontakt aufnehmen und das Vorgehen mit der Bahn abstimmen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Für das Projekt SeeArt sind Haushaltmittel vorhanden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: CSU-Fraktionsantrag 386/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 3 CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen
Tel. (09131) 86-24 05
eMail: csu@erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**22.11.2021**
Antragsnr.:	**386/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**IV/47**
mit Referat:	

22. November 2021/AB

Antrag
hier: Graffitiprojekt Bahnunterführung Michael-Vogel-Straße / Nägelsbachstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Bahnunterführung zwischen Michael-Vogel-Straße und Nägelsbachstraße wurde saniert. Neben der Fahrbahndecke des Rad- und Fußweges wurden auch künstlerische Graffitis entfernt. Sie wurden mit weißer Farbe übermalt. Bei den Graffitis handelte es sich um hochwertige Bilder, die unterschiedliche futuristische Szenen zeigten.

Auf die weiße Fläche wurden inzwischen verschiedentliche Schmierereien, vorwiegend Schriftzüge, aufgebracht. Wir hatten den Eindruck, dass durch die vorherigen hochwertigen Graffitis die übliche Alltagsschmiererei verdrängt wurden. Darüber hinaus waren die Zeichnungen weitaus ansehnlicher als die weiße Wand.

Wir beantragen:

- die Stadt klärt, wer Eigentümer der Unterführung (des Bauwerks) ist
- die Stadt setzt sich dafür ein, dass auf der betreffenden Fläche wieder hochwertige Graffitis aufgebracht werden
- insoweit das Bauwerk im Eigentum der Stadt steht, stellt die Stadt die Fläche für ein Graffitiprojekt zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lehrmann
Fraktionsvorsitzender

Ö 4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/GA020	Kulturamt	**47/059/2022**

SPD-Fraktionsantrag 284/2021: Projekt SeeArt von Seebrücke Erlangen, Artyschock Erlangen und EFIE Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Stadtteilarbeit, Tiefbauamt, Amt für Stadtplanung und Mobilität

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der SPD-Fraktionsantrag 284/2021 vom 19.10.2021 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

„Seebrücke Erlangen e. V.“ und „Artyschock Erlangen – der junge Freundeskreis des Kunstpalais“ setzen das Projekt SeeArt durch ein Wandgemälde im Bereich der Bahnunterführung Michael-Vogel-Straße um: Das Projekt macht auf die prekäre Situation von Flüchtenden in den Meeren dieser Welt, unter anderem dem Mittelmeer, aufmerksam. Das Wandgemälde ist innenstadtnah, die Unterführung hat ein hohes Verkehrsaufkommen durch Fußgänger*innen und Radfahrer*innen, sodass Sichtbarkeit gewährleistet ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Kulturamt lässt ein Konzept für eine Aufteilung der Flächen der Bahnunterführung erstellen. Dieses enthält eine Fläche für das Projekt SeeArt. Grundsätzlich wären auch die Rampenwände außerhalb der Unterführung eine Option, jedoch sollten diese auf Grund ihrer aufwändig gestalteten Betonstruktur und der erst im Jahr 2021 instandgesetzten Oberfläche nur im Ausnahmefall betrachtet werden. In Absprache mit den beteiligten Ämtern werden Seebrücke Erlangen e. V. und Artyschock Erlangen die Modalitäten und Auflagen der Gestaltung erläutert. Die Federführung für die Umsetzung liegt bei der Künstlerin Liliana Martinez.

3. Prozesse und Strukturen

Für die Bahnunterführung der Michael-Vogel-Straße liegt ein gesonderter Fraktionsantrag vor (CSU-Fraktionsantrag 386/2021). Bei der Beschäftigung mit der Unterführung kristallisierte sich heraus, dass die Unterführung ein guter Ort zur Verwirklichung des SeeArt-Projekts sein könnte. Der Ort ist viel begangen und mit dem Fahrrad befahren, außerdem ist kein Gerüst zur Umsetzung des Wandgemäldes notwendig. Dies vereinfacht die Zusammenarbeit mit Laien erheblich.

Das Kulturamt wird einen Auftrag vergeben, um nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt die Anforderungen der Unterführung aufzunehmen und ein künstlerisches Konzept zu entwerfen, das die Flächen zoniert und in Absprache mit der Stadtplanung einzelnen Initiativen oder Künstler*innen zuweist (s. Beschlussvorlage 47/060/2022).

Für die konkrete Begleitung von weiteren Projekten neben SeeArt in der Bahnunterführung Mi-

chael-Vogel-Straße müssen die Kapazitäten der jeweiligen Beteiligten berücksichtigt werden.

Im Fraktionsantrag wird der Wunsch nach einer Auflistung von städtischen Flächen geäußert, die momentan für Wandgemälde bzw. Street Art in Frage kommen.

Das Kulturamt und das Amt für Stadtteilarbeit waren in den letzten Jahren aufgrund diverser Anfragen mehrfach mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Gebäudemanagement im Gespräch, um Flächen für Wandgemälde / Graffitis / Street Art zu finden. Hierbei sind die Anfragen zu unterscheiden nach „Street Art Projekt“ (namhafte, international tätige Künstler*innen), freien Graffitiflächen für die Sprayerszene und Flächen, die von lokalen Initiativen oder auch Schulen und/oder der Jugendkunstschule genutzt werden möchten – durchaus mit künstlerischem Anspruch.

Es stellte sich heraus, dass eine Kartografie der für Wandgemälde bzw. Street Art zur Verfügung stehenden städtischen Flächen nur mit hohem Aufwand zu erstellen wäre, da die Anforderungen der Flächen selbst – z. B. Farbwahl bei Brückenköpfen sowie Veränderungen der Anforderungen wegen Baumaßnahmen, Änderungen der Besitzverhältnisse, Beurteilung der Zeitgebundenheit von bereits bemalten Flächen etc. – sowie die Anforderung der unterschiedlichen Künstler*innen ein sinnvolles und länger bestehendes Verzeichnis nicht möglich machen. Es läuft auf die je einzelne Betrachtung von Anfragen hinaus.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 5.100	bei Sachkonto: 530101 (Amt 41)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: SPD-Fraktionsantrag 284/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 4

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**19.10.2021**
Antragsnr.:	**284/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**IV/47**
mit Referat:	**II/20/Hr. Rosenzweig**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 47:
Projekt SeeArt von Seebrücke Erlangen, Artyschock Erlangen und E-FIE Erlangen

Datum
19.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die „Seebrücke Erlangen e.V." und „Artyschock Erlangen – der junge Freundeskreis" möchten ihr Herzensprojekt SeeArt verwirklichen und durch ein Wandgemälde auf die prekäre Situation von Flüchtenden in den Meeren dieser Welt, unter anderem dem Mittelmeer, aufmerksam machen.

Den beiden Organisationen ist es wichtig, die Probleme und Träume von Geflüchteten und Asylsuchenden künstlerisch darzustellen. In Zusammenarbeit mit der Künstlerin Liliana Martinez wollen sie ein Wandgemälde entstehen lassen, das dies ausdrückt. Die Künstlerin stammt aus Kolumbien und möchte den Menschen, die eine gefährliche Reise auf sich genommen haben, eine Ausdrucksmöglichkeit bieten.

Über den Verein EFIE Erlangen (Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e. V.) werden Geflüchtete eingeladen, beim Entstehungsprozess und dem Bemalen der Wand teilzunehmen. Situationen und Emotionen werden weniger figürlich, sondern eher durch abstraktere Symbole (z.B. Tiere) und Farben festgehalten, um ein insgesamt hoffnungsvolles, wenn auch realistisches Gemälde zu kreieren.

In Innenstadtnähe in Erlangen soll nach einer geeigneten Wand gesucht werden, die für das Projekt genutzt werden kann. Zur Umsetzung dieses Projektes stellen wir 5.100 € bereit, wobei die Verwaltung nach der Suche einer geeigneten Wand, wenn möglich in Innenstadtnähe, behilflich sein soll.

Zudem soll die Verwaltung darüber berichten, welche städtischen Flächen momentan für Wandgemälde bzw. Street Art genutzt werden könnten bzw. eine Aufstellung aller vorhandenen und nutzbaren Flächen auflisten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Erlangen SPD

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
19.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

Ö 5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/GA020	Kulturamt	**47/057/2021**

Empfehlung der Kunstkommission: Ankauf der Skulptur "Allzeit des Vielen" von Alicja Kwade für den öffentlichen Raum Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.03.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtkämmerei, Amt für Stadtplanung und Mobilität

I. Antrag

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, die Skulptur „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade zu erwerben, wird gefolgt.

2. Der Kaufpreis der Skulptur beträgt voraussichtlich 215.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung des Haushalts 2022 den für den Erwerb erforderlichen Antrag auf Mittelbereitstellung einzubringen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erwerbsabsicht zu bekunden, nach erfolgter Mittelbereitstellung zu realisieren und die Skulptur an einem publikumswirksamen Ort aufzustellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der für Erlangen maßgeschneiderten Skulptur „Allzeit des Vielen“ erwirbt die Stadt Erlangen für ihre Kunst im öffentlichen Raum einen Höhepunkt mit großer, internationaler Strahlkraft. Für die Bürger*innen wird ein neuer und sinnlicher Ort des Verweilens geschaffen, der die Werte Erlangens greifbar und geradezu körperlich verständlich macht. Die Stadt setzt durch den Ankauf dieses großen und bedeutenden Werks einer zeitgenössischen Künstlerin ein Statement für die Positionierung Erlangens als kunstsinnige und kunstfördernde Großstadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Arbeit „Allzeit des Vielen“, die Alicja Kwade im Jahr 2017 für Erlangen im Rahmen des KuBiC-Wettbewerbs „Kunst am Bau“ entwickelte, ist ein kubisches Stahlgebilde, das an die Systematik eines Spielwürfels erinnert. In eine rund 5 x 5 x 5 Meter große Rasterstruktur sind acht geschliffene Steinkugeln unterschiedlicher Größe (ø 40 bis 150 cm) und unterschiedlichen Ursprungs eingefasst. Die Kugeln bilden durch ihre Form und die zufällig anmutende Anordnung einen Gegensatz zur streng linearen Geometrie der kubischen Struktur.
Die minimalistische Geometrie des Stahlrasters erzeugt Leichtigkeit und Transparenz, die der Präsenz und Masse der Steinkugeln auf einer Höhe von bis zu 5 m trotzt. Durch das Verschieben der einzelnen Streben bilden sich Durchgänge, die den Zutritt in das Innere

der Skulptur ermöglichen. Öffnung und Vielfalt (unter anderem durch die Herkunft der Kugeln aus unterschiedlichen Ländern) – damit visualisiert die Skulptur die pluralistischen Lebensformen der Bewohner*innen der Stadt Erlangen auf minimalistische Art und Weise. Zudem bezieht sie sich spielerisch auf das gerasterte Tafelmeier-Logo und das Motto Erlangens „Offen aus Tradition". „Allzeit des Vielen“ lädt zur Besinnung und zum Verweilen ein.

Obwohl sich die Preise für vergleichbare Arbeiten Alicja Kwades mittlerweile in Millionenhöhe bewegen, hätte die Stadt Erlangen die einzigartige Möglichkeit, die Skulptur dennoch für die im Wettbewerb festgeschriebenen Kosten zuzüglich einer angenommenen Preissteigerung der einzelnen handwerklichen Gewerke von 15 % (seit 2017) in Gesamthöhe von 215.000 Euro zu realisieren.

Zur Künstlerin: Alicja Kwade (*1979 in Katowice, Polen), studierte von 1999 bis 2005 an der Universität der Künste Berlin und gehört heute international zu den gefragtesten Künstler*innen. Zuletzt stellte sie unter anderem in New York, Tours, Helsinki, Kopenhagen, Zürich, Barcelona, Shanghai, Reykjavik und London aus. Eine große Installation war Teil der Kunst-Biennale in Venedig im Jahr 2019, im selben Jahr wurde ihre Arbeit „Para Pivot“ auf dem Dach des Museum of Modern Art in New York gezeigt. Aktuell hat sie eine große Einzelausstellung in der Berlinischen Galerie, anlässlich derer sie erneut sehr präsent in den Medien war (SZ-Magazin, Aspekte im ZDF).

3. Prozesse und Strukturen

Die Ideenskizze zu der Skulptur „Allzeit des Vielen“ war ein Wettbewerbsbeitrag für den Kunst-am-Bau-Wettbewerb KuBiC Frankenhof. Der spielerische Bezug zum Erlanger Motto „Offen aus Tradition“ sowie zum Stadtlogo lassen jedoch andere Orte in Erlangen ebenfalls in Betracht kommen. Die Kunstkommission spricht sich klar dafür aus, den ursprünglichen Standort im Garten des KuBiC nicht mehr in Erwägung zu ziehen, da dieser durch das Kunstwerk „Squares“ von Johannes Vogel künstlerisch begleitet wird.

Das Kulturamt hat den Prozess der Standortsuche für „Allzeit des Vielen“ gemeinsam mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität bereits begonnen, um dem Ausschuss eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Projekts signalisieren zu können. Für wichtig erachten es alle Beteiligten, die Künstlerin selbst in die Standortentscheidung mit einzubeziehen, da der Standort der künstlerischen Idee Rechnung tragen muss. Zum jetzigen Zeitpunkt hat Alicja Kwade Offenheit einem anderen Standort für ihr Kunstwerk gegenüber signalisiert.
Amt 47 und Amt 61 werden mögliche Orte herausarbeiten, die dann der Kunstkommission in Absprache mit der Künstlerin unterbreitet werden.
Die Skulptur würde – wie ein Großteil der städtischen Kunst im öffentlichen Raum – als Ankauf der Städtischen Sammlung inventarisiert werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Investitionskosten:	€ 215.000 €	bei IPNr.:252K458
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fotos der Ideenskizze „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 5

ALLZEIT DES VIELEN

ALICJA KWADE

Abb. 1: Rendering „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade

Die Arbeit „Allzeit des Vielen“ ist ein kubisches Stahlgebilde, das an die Systematik eines Spielwürfels erinnert. Hierzu inspirierte u.a. die einprägsame Abkürzung „KuBiC“ des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof (engl. cubic, zu dt. kubisch, würfelig). Die Skulptur misst 531 x 531 x 531 cm. Innerhalb der dreidimensionalen Rasterstruktur werden 8 geschliffene Steinkugeln unterschiedlicher Größe (ø 40 bis 150 cm) und unterschiedlichen Ursprungs eingefasst. Die Kugeln bilden durch ihre Form und die zufällig anmutende Anordnung einen Gegensatz zur streng linearen Geometrie der kubischen Struktur. Aufgrund der minimalistischen Geometrie des Stahlrasters wird eine Leichtigkeit und Transparenz erzeugt, die der Präsenz und Masse der Steinkugeln auf einer Höhe von bis zu 5m trotzt.

Konstruktion

Der Stahlkörper besteht aus langfristig wetterbeständigem, mattschwarz pulverbeschichtetem Edelstahl (Werkstoff 1.4571). Die Material- und Oberflächenwahl bietet den Vorteil hoher chemischer und mechanischer Beständigkeit und dient schließlich nicht nur einem ästhetischen Zweck, sondern minimiert auch die Wartungskosten der Skulptur. Die integrierten Steinkugeln sind ebenfalls frost- und wetterfest. Die Kugeln werden durch Bolzen fest gesichert. Die gesamte Konstruktion wurde statisch von der ArtEngineering GmbH berechnet. Sie hält jeglichen Windlasten stand wie auch dem möglichen Einwirken der Öffentlichkeit und des Publikums (z.B. durch Klettern).

Struktur

Innerhalb des Stahlgerüsts scheinen die Sphären zu schweben. Dies lässt das Gesamtgebilde als von einer Art inhärenten Gravitation beeinflusstes Feld erscheinen, das sich der Masse der Sphären beugt. Die Kugeln ruhen in verschiedenen Höhen auf den verschobenen Einzelelementen des sonst gleichförmigen Rasters. Die Streben der Stahlstruktur werden streng rechtwinklig zum Raster so unterhalb der Kugeln verschoben, dass diese zum Halten derselben dienen. Es werden keine Streben entfernt oder hinzugefügt, sondern nur innerhalb des bestehenden Rastersystems verschoben. Durch das Verschieben der einzelnen Streben bilden sich Durchgänge und ermöglichen den Zutritt in das Innere der Skulptur. Dies soll das Eintreten in den kulturellen und sozialen Kosmos des KuBiC versinnbildlichen.

Lage

„Allzeit des Vielen“ soll das Areal ergänzen und formal sowie inhaltlich bereichern. Dabei fügt sich die Arbeit nahtlos in den öffentlichen Bereich des Frankenhofs ein und erhält dessen Gesamtbild. Durch Materialwahl (pulverbeschichteter Stahl, Steinkugeln) und Formsprache (kubische Konstruktion und kugelförmige Objekte) erzeugt die Skulptur in sich zwar einen Kontrast, jedoch ohne die umgebende städtebauliche Substanz zu überlagern. Die Arbeit soll südlich auf dem grünen Vorplatz vor dem Frankenhof, in Richung des Christian-Ernst-Gymnasiums, nahe der Raumerstraße installiert werden. Architektonisch nimmt die Skulptur unmittelbar Bezug auf die Kubatur des benachbarten 8-stöckigen Turms. Die Drehung um 45° relativ zum Frankenhof ergibt sich aus der Außenraumgestaltung sowie der Richtung der Raumerstraße.

Die 5 x 5 Felder Anordnung des Stahlkörpers zitiert formal das Stadtsignet (siehe Abb. 2 und 3). Die markante Skulptur wirkt als Wiedererkennungszeichen und greift den Grundriss der barocken Planstadt auf. Die 5 verweist numerisch außerdem auf die Anzahl der Kontinente und auf die Offenheit der Stadtbewohner gegenüber Vielfalt. Die Steinkugeln stammen von verschiedenen Kontinenten der Erde. Darüber hinaus erinnern sie durch ihre unterschiedliche Oberfläche und Texturierung an Planeten unseres Sonnensystems, worauf auch Ihre Anzahl von 8 Stück verweist. Die planetenähnlichen Sphären innerhalb des kubischen Systems lassen die Möglichkeit der Existenz von Parallelwelten - Universen außerhalb unserer Wahrnehmung - erdenken. Die Annahme hypothetischer, parallel existierender Realitäten wird seit der Antike in der Philosophie erörtert und wiederum seit 1957 von der Quantenmechanik aufgegriffen („Viele-Welten-Interpretation“).

Die Skulptur steht für unterschiedliche Variablen und Möglichkeiten. Der Blick für mögliche andere Welten und Dimensionen ist jedoch durch unsere Sinne teilweise eingeschränkt. Diesen durch Bildung zu erweitern stellt einen Weg dar, die Limitation herauszufordern und nimmt so direkten Bezug auf die zukünftige Funktion des KuBiC.

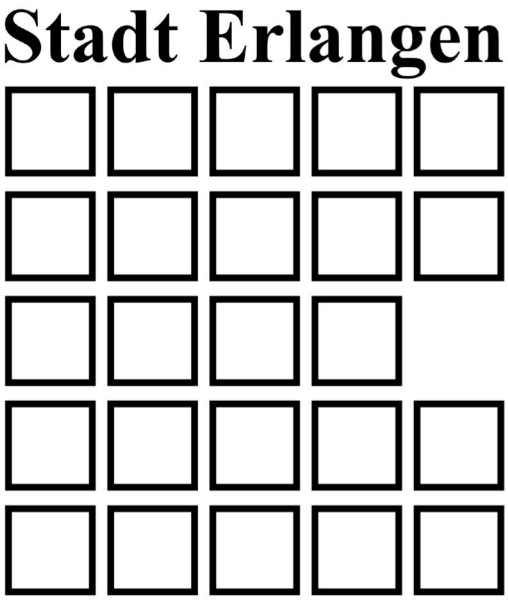

Abb. 2: Tafelmaier-Logo der Stadt Erlangen, Quelle: erlangen.de

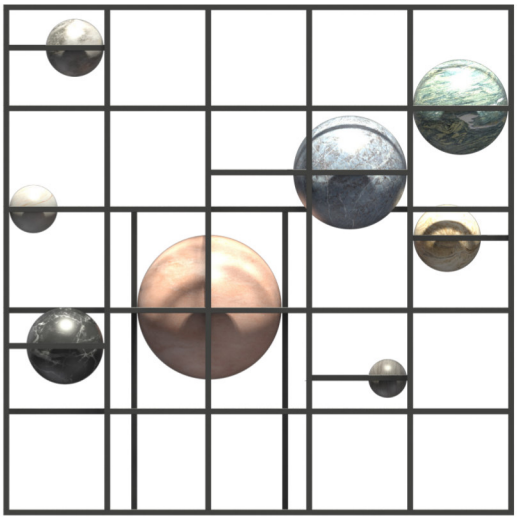

Abb. 3: Darstellung „Allzeit des Vielen“ von Alicja Kwade

Im Zusammenhang mit dem KuBiC verkörpert der konzeptuelle Bezug auf ein Multiversum das Zusammenspiel unterschiedlichster Kulturen und Bildungsfelder. Der KuBiC selbst stellt eine Art Multiversum dar, durch die geplante Mehrfachnutzung der Räume treffen unterschiedliche Gruppen und Disziplinen aufeinander. Diese Parallelität soll zu einer Kommunikation zwischen allen Nutzern des Frankenhofs und schließlich zu der gesamten modernen Stadtgesellschaft beitragen. Die Skulptur verweist auf die Bedeutung der Offenheit und Akzeptanz gegenüber des sich außerhalb unseres bekannten Universums befindlichen. Hiermit bezieht sich „Allzeit des Vielen“ direkt auf die historisch bedingte Haltung Erlangens: „Offen aus Tradition“. „Allzeit des Vielen“ illustriert die soziale Ausrichtung des Frankenhofs als Begegnungsstätte mit dem Ziel, Inklusion und Integration zu fördern: Es werden so unterschiedliche nebeneinander existierende Kultur- und Bevölkerungsgruppen symbolisch zusammengebracht.

„Allzeit des Vielen“ lädt zum Begegnen und Verweilen ein und würde eine sinnvolle Ergänzung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof darstellen. Die Skulptur visualisiert die Vielfalt und pluralistischen Lebensformen der Bewohner der Stadt Erlangen auf minimalistische Art und Weise. Vieles steht hier für ein Ganzes.

Ö 6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**241/016/2022**

Bedarf an Verwaltungsflächen im Verwaltungsgebäude Gebbertstr. 1 (Museumswinkel)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. IV, Amt 41, Amt 47, Amt 20 z. K.

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Deckung der dringenden Raumbedarfe des Referats IV und der Ämter im Verwaltungsgebäude Gebbertstr. 1, die Nutzungsvereinbarungen mit den dort untergebrachten Vereinen sukzessive zu beenden und die Flächen einer Verwaltungsnutzung zuzuführen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vereinen im Museumswinkel die Bestandsflächen, die derzeit durch städtische Ämter nicht benötigt werden, als Ersatzfläche anzubieten. Über die Nutzung dieser Flächen ist mit den Vereinen ein (Unter-)Mietvertrag mit der Vereinbarung einer ortsüblichen Miete und der Übernahme von Betriebskosten abzuschließen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Antragstellung durch die Vereine, einen Mietkostenzuschuss zu gewähren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Deckung des dringenden Bedarfs an Verwaltungsflächen für Ref. IV (8 Arbeitsplätze) und Amt 61 bzw. 63 (19 Arbeitsplätze) infolge Stellenneuschaffungen, dringend erforderlicher Raumentlastung sowie räumlicher Zusammenführung von Organisationseinheiten.

- Berücksichtigung der Handlungsfelder aus dem strategischen Konzept zur Entwicklung des Büroimmobilienportfolios gemäß Beschluss des HFPA vom 12.02.2020 (Vorlagennummer 241/089/2019) insbesondere Optimierung von Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten durch räumliche Nähe für effiziente Abläufe, reibungslose Kommunikation und reduzierte Wegezeiten sowie Schaffung von Optionsflächen für künftige Stellenschaffungen und Bedarfe.

- Auflösung baurechtlicher Problematiken im Zusammenhang mit der Vereinsnutzung.

- Herstellen von Kostentransparenz bei der bezuschussten Überlassung bebauter Flächen an Vereine und Organisationen

- Abbildung des vollständigen Ressourcenverbrauchs unter Beachtung des Verursacherprinzips

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf die ergänzende Mitteilung zur Kenntnis 241/020/2022 im nicht öffentlichen Teil wird verwiesen.

Zu Antrag Nr. 1:
Im Verwaltungsgebäude Gebbertstr. 1 wurden Referat IV im Jahr 2010 die Räume, die zu dieser Zeit für die Verwaltungsnutzung nicht benötigt wurden, als Fachbereichsimmobilie für die temporäre Belegung durch verschiedene Vereine bzw. Organisationen zugewiesen.

Im Zeitverlauf entstanden daraus bis heute bestehende dauerhafte Nutzungen, die einem Mietverhältnis entsprechen.

Durch den Auszug der Vereine können die zwischenzeitlich angewachsenen Bedarfe der Ämter sukzessive gedeckt werden.

Zu Antrag Nr. 2:
Entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsanweisung fällt die Beschaffung von Ersatzflächen für Vereine nicht in die Zuständigkeit der Verwaltung. Kapazitäten sind hierfür weder vorgesehen, noch vorhanden. Vorliegend erfolgt das Angebot an die Vereine ausschließlich vor dem Hintergrund, der Bedarfsdeckung für städtische Dienststellen. Neuanmietungen oder die Vermittlung von Räumen außerhalb des städtischen Bestands sowie Umzugsleistungen können nicht durchgeführt werden.

Den Vereinen können Ersatzflächen angeboten werden.

Das Amt für Stadtteilarbeit wird im Bedarfsfall mit den betroffenen Vereinen Gespräche führen und bei der Raumsuche unterstützen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Alle derzeit verfügbaren Angebotsflächen sind durch die Verwaltung angemietet.
Sofern die Vereine über eigene Mittel verfügen, um die Miete und die Betriebskosten zu übernehmen, liegen Einnahmen für die Stadt vor.
Bei Beantragung von Mietkostenzuschüssen entfallen die Einnahmen, es kommt jedoch auch nicht zu erhöhten Ausgaben. Es wird Transparenz im Haushalt hergestellt.

Haushaltsmittel

☒ Für die Ausreichung von Mietkostenzuschüssen durch Amt 41 sind Haushaltmittel nicht vorhanden. Für das Haushaltsjahr 2022 ist mit einer Mittelbereitstellung zu rechnen. Haushaltsmittel für die Jahre 2023 ff. sind im Haushaltsaufstellungsverfahren anzumelden.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/GA020	Kulturamt	**47/062/2022**

ZAM (Zentrum für Austausch und Machen): Fördervertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.03.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtkämmerei (nur Kenntnisnahme), Rechtsamt

I. Antrag

1. Der Fördervertrag (s. Anlage 1) wird entsprechend und auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation (s. Anlage 2) beschlossen.

2. Der Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V. benötigt zum Aufbau und Betrieb des ZAM in den Jahren 2023 und 2024 die folgenden Fördersummen:

   2023: 808.200,00 €
   2024: 555.000,00 €

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend in den jeweiligen Haushalten anzumelden.

4. Im ersten Halbjahr 2024 führen die Stadt und der Betreiberverein auch im Rahmen einer Präsentation im Ausschuss Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung. Die Berichtspflicht im Rahmen des Fördervertrags ist davon unberührt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fördervertrag schafft Verbindlichkeit zwischen der Stadt Erlangen und dem Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V. Er ermöglicht weiterführende Planungen und befähigt den Verein, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen (Satzung als Anhang 3). Der Fördervertrag entfaltet seine Wirkung gemeinsam mit einem Erbbaurechtsvertrag (s. weiter unten in der Vorlage).

Die Kalkulation, die dem Fördervertrag zugrunde liegt, wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für das Post-Corona-Projekt sowie die Umbauten liegen detaillierte Kalkulationen vor, die mit den jeweiligen staatlichen Fördergebern abgerechnet werden müssen. Alle weiteren Posten können nur Annäherungswerte sein. Hier fehlen die Erfahrungen aus dem Regelbetrieb.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Vereinsmitglieder des Betreibervereins Makerspace+ für Erlangen e. V. haben nach erfolgter Schlüsselübergabe am 15. Oktober 2021 durch den ehemaligen Inhaber des Küchen-Greiner, Kurt Greiner, und Oberbürgermeister Dr. Florian Janik ihre Arbeit für das Zentrum für Austausch und Machen (ZAM) aufgenommen. Um in einen satzungsgemäßen Betrieb einsteigen zu können, bedarf es jedoch ausführlicher Vorarbeiten. Diese finden bei offenen Türen statt, unter Mitwirkung der Bevölkerung und in größtmöglicher Transparenz (s. www.betreiberverein.de). Ziel dieser Vorgehensweise ist, gemeinsam mit Bürger*innen die spätere Ausrichtung und das Portfolio des ZAM zu entwickeln. Diese produktorientierte Herangehensweise soll das ZAM nachfrageorientiert und bürgernah gestalten. Die Förderung für das Jahr 2022 dient insbesondere diesem Zweck.

Dennoch steht das Jahr 2022 und die erste Hälfte des Jahres 2023 im Zeichen des Aufbaus des ZAM. Größere Baumaßnahmen stehen an. Die zweite Hälfte des Jahres 2023 ist die Testphase für das bis dahin entstandene Angebot.

In der Kürze der Zeit wurden bereits auf den Weg gebracht:

a. Baumaßnahmen, die zum satzungsgemäßen Betrieb des ZAM notwendig sind. Zusammengefasst sind dies Brandschutz- und Fluchtwegemaßnahmen – hier v. a. eine Brandschutzdecke und ein weiterer Ausgang – und Barrierefreiheit durch die Wiederbelebung eines Aufzugs sowie die Ertüchtigung der Toilettenanlagen. Kulturamt und Verein sind im Prozess der Antragsstellung und -bewilligung, um 90 % der Bausumme über Fördergelder (Programm REACT:EU) wiederzubekommen.

b. Werkstatt-Gruppen: Zunächst wurde unter Beteiligung von interessierten Bürger*innen herausgearbeitet, welche Werkstätten im ZAM für die jeweiligen Interessensgruppen und unter Beachtung der vorhandenen Infrastruktur in Erlangen sinnvoll sein könnten. Nun planen die Gruppen bereits die Details.

c. „Soft Opening“: Ohne die Baumaßnahmen ist ein Regelbetrieb weder erlaubt noch möglich. Dennoch erproben die Mitglieder des Vereins bereits jetzt verschiedene Formate, die es Bürger*innen ermöglichen, ihre Interessen einzubringen und die vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Beispielsweise hat sich der Freitag-Abend-Treff als offener Werkstatt- und Projekte-Treff etabliert; ein offener Spieleerfinder*innen-Treff ist implementiert, ein regelmäßiger Treff von Künstler*innen seit Kurzem der Fall. Weitere Gruppen, AGs und Initiativen können und werden folgen – nachfrageorientiert und fachlich begleitet. Diese Formate werden entwickelt und getestet und auch wieder verworfen, wenn sie sich als nicht tragfähig erweisen. So soll bis zum Zeitpunkt der Eröffnung ein Portfolio entstanden sein, das die Interessen der Bevölkerung widerspiegelt.

d. AG Schulklassen: Diese AG beschäftigt sich mit den zukünftigen Angeboten für Schulklassen und erprobt diese bereits jetzt punktuell (s. c).

e. Beteiligungen bei Veranstaltungen: Um die Bekanntheit zu erhöhen und die Vernetzung voranzutreiben, ist in 2022 und 2023 die Teilnahme an externen Veranstaltungen geplant (z. B. Lange Nacht der Wissenschaften, Nürnberg Digital Festival, Hack & Make). Veranstaltungen aus der Stadtgesellschaft, die inhaltliche Bezüge zum ZAM haben, werden gerne beherbergt und mit entsprechend Interessierten vernetzt. So werden beispielsweise die „11. Erlanger Kulturdialoge“ im ZAM stattfinden sowie das Programm „Kinder lieben Comics“ des Internationalen Comicsalons – hier ist das ZAM mit seiner Werkstatt Partner bei der Entwicklung von Mitmachstationen.

f. Post-Corona-Stadt-Projekt: 2022 ist das Jahr der Umsetzung und Sichtbarmachung der eingereichten und jurierten Projekte. Mehr als zwei Dutzend Projekte gegen große und kleine Krisen in der Stadt sollen nun – teilweise in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung – auf eigenen Beinen loslaufen.

g. Vernetzung in die europaweite Makerszene: Das französische „Ministère de la Cohésion des territoires“ lädt zusammen mit dem dortigen „Réseau Français des Fablabs“ (vergleichbar dem Verbund der offenen Werkstätten in Deutschland) zur Konferenz „Third Places for Europe“ nach Paris ein. Ziel und Anlass ist, EU-weit die Bedingungen für Zusammenarbeit zwischen „Dritten Orten“ und öffentlicher Verwaltung und Politik zu verbessern. Auf dieser von der EU finanzierten Tagung ist das ZAM der deutsche Beitrag. Die Tagung ist eine Kick-off-Veranstaltung für einen länger dauernden Austauschprozess.

3. Prozesse und Strukturen

Die Umbaumaßnahmen und die beschriebenen Schritte auf dem Weg zum satzungsgemäßen Betrieb des ZAM benötigen Planungssicherheit und Vertrauen. Beides wird dem Verein von Stadtseite durch den Fördervertrag in großem Maße entgegengebracht. Die Beteiligten sind sich einig: Die Corona-Pandemie und die nicht nur, aber eben auch daraus resultierende problematische Situation in der nördlichen Altstadt erfordern ungewöhnliche, in Teilen noch nicht begangene Wege. Der vorliegende Fördervertrag der Stadt Erlangen mit dem Betreiberverein ist, in engem Zusammenhang mit einem Erbbaurechtsvertrag, ein solch ungewöhnlicher Weg: Im UVPA am 29. März 2022 werden die Eckdaten eines Erbbaurechtsvertrags zwischen Stadt Erlangen und dem Betreiberverein den Ausschussmitgliedern durch das Liegenschaftsamt zur Begutachtung vorgelegt. In der Stadtratssitzung am 31. März 2022 könnte der Grundsatzbeschluss über die Vergabe des Erbbaurechtsvertrags gemeinsam mit dem Beschluss des Fördervertrags gefasst werden.

Grundsätzlich ist der Verein bemüht und bisher auch erfolgreich, weitere Finanzierungsmöglichkeiten (Zuschüsse auf Bundes- und Landesebene für Programm- und Baumaßnahmen, Sponsoring von Sachmitteln) zu erschließen. Dieser Weg wird weiter beschritten und die Ergebnisse offen kommuniziert.
Der Betreiberverein verpflichtet sich, in stetem Austausch mit der Stadt Erlangen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Großprojekts sofort zu benennen. Er verpflichtet sich, bis auf Weiteres einmal jährlich im Ausschuss zu berichten – angefangen zu Beginn des Jahres 2024, wenn der Regelbetrieb beurteilt werden kann.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. **Fördervertrag der Stadt Erlangen mit dem Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V.**
2. **Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024**
3. **Satzung des Betreibervereins Makerspace+ für Erlangen e. V.**
4. **Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen**
5. **Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse**
6. **Zeitplanung Baumaßnahmen**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 7

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und dem

Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Maik Musall,
Ungarnstraße 16, 91056 Erlangen
– nachfolgend „Verein“ genannt –

werden zum Zweck des Betriebes des Zentrums für Austausch und Machen (ZAM) auf Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen in der aktuellen Fassung folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Förderzweck und Ziele

(1) Der Verein betreibt das ZAM vor allem zum Zweck der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur. Dabei verfolgt er im Rahmen seines Hauptzwecks gemeinnützige Ziele.

(2) Grundsätzlich verfolgt der Verein laut § 2 seiner Satzung unter dem Leitgedanken „Know-How teilen macht Städte stark“ seine vorbeschriebenen Ziele. Geplante Schwerpunkte bilden dabei im Rahmen der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur beispielsweise:

- Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche, möglichst diverse Alters- und Nutzergruppen
- Förderung der Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potenzials
- Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen unter Einbeziehung möglichst vieler Partner*innen unter dem Leitgedanken der Kreativität und Innovation
- Schaffung und Zurverfügungstellung von Räumen, Infrastruktur und Know-How zur Entwicklung und Darbietung von künstlerischem Schaffen unterschiedlicher Ausprägung und dem Austausch darüber
- Veranstaltungen von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen

- Bereitstellung von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln

- Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung

- Vernetzung mit anderen Kulturanbietern sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem Ziel einer Belebung der nördlichen Altstadt

(3) Der Zuschuss soll die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten des Vereins fördern und unterstützen.

(4) Der Verein erfüllt die in § 1 Abs. 2 näher beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

(5) Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

§ 2 Zuschussgewährung und -prüfung

(1) Die Stadt Erlangen und der Verein leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung des Vereins.
Die Stadt fördert den Verein in den Jahren 2023 und 2024 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss wie folgt:

2023	808.200,00 €
2024	555.000,00 €

Die Zuschüsse sind bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen nicht rückzahlbar.

(2) Die Zuschüsse werden durch Vertragsform bewilligt. Die Bewilligung erfolgt bezugnehmend auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,

- nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,

- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfg zu verzinsen sind,

- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurückzufordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,

- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch entsteht.

(3) Der Verein berichtet dem Kulturamt regelmäßig und mindestens einmal jährlich im Kulturausschuss über die geleistete Jahresarbeit, die Verwendung der Fördergelder und über

mögliche und/oder notwendige Investitionen. Dem Kulturamt ist, vorbehaltlich der Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung, jährlich bis zum 15. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss vorzulegen.

(4) Der jährliche Zuschuss an den Verein wird grundsätzlich in vier gleich hohen Raten zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. auf ein Konto des Vereins überwiesen. Ausnahmen sind mit Begründung des Vereins durch Abruf möglich.

(5) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Änderung des Vereinszwecks

Ändert der Verein seine inhaltliche oder strukturelle Ausrichtung, wie sie in der Satzung unter § 2 grundsätzlich aufgezeigt ist, sind Gespräche mit der Stadt Erlangen aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 4 Änderung der Vermögensbindung

(1) Der Verein verpflichtet sich, § 13 (2) seiner Satzung (Vermögensübertragung des Vereins bei Auflösung des Vereins) nur mit Zustimmung der Stadt Erlangen zu ändern.

(2) Bei Vereinsauflösung sind nicht verbrauchte Zuschüsse vollumfänglich an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

§ 5 Vertretung der Stadt Erlangen im Beirat des Vereins

Mit Unterzeichnung des Fördervertrags stimmt der Verein zu, dass die Stadt Erlangen eine/n Vertreter*in zu den Sitzungen des Beirats (§ 7 der Satzung des Vereins) entsendet. Diese/r Vertreter*in hat beratende Funktion.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. April 2022 in Kraft.
Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt Erlangen und der Verein verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien haben sich in diesem Fall so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene

rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

Erlangen, den	Erlangen, den
_____	_____
Dr. Florian Janik	Maik Musall, Vorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen	Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen e. V.

ZAM Haushaltsübersicht 2022-2024 Stadtrat

	Posten	Herkunft	2022		2023		2024	
1	Umbau	Stadt Erlangen	800.000	Honorare, Baumassnahmen	200.000	Honorare, Baumassnahmen	0	
2	Post Corona Stadt ER	Stadt Erlangen	91.000		81.200		0	
3							0	
4	Betr.-Modell **Aufbau**	Stadt Erlangen	**297.500**		0		0	
5	Betr.-Modell **Betrieb**	Stadt Erlangen	0		**432.000**		**460.000**	
						54.000 Betr.kosten		60.600 Betr.kosten
						6.000 Beitr. u. Vers.		6.000 Beitr. u. Vers.
						51.400 Neuanschaff.		51.400 Neuanschaff.
						260.000 Personal		271.000 Personal
						60.600 Programm		71.000 Programm
6	Geschäftsführung	Stadt Erlangen	168.000	(auf selbstständiger Basis)		enth in Betr.-Modell Betrieb		enth in Betr.-Modell Betrieb
7	aus Erbbaurecht-Vertr.	Stadt Erlangen			95.000	Schätzung	95.000	Schätzung
						83.874 Erbbauzins		83.874 Erbbauzins
						8.000 Geb. Versi.		8.000 Geb. Versi.
						? Sonstige		? Sonstige
	Summe		**1.356.500**		**808.200**		**555.000**	

Fördermittel in Aussicht: 1.080.000 EUR aus EU-Innenstadt-Förderinitiative (REACT-EU) für den Posten UMBAU

Der Erbbauzins in Höhe von 83.874 EUR fliesst als Einnahme zurück ans Liegenschaftsamt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins 2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 2
§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzen 4
§ 5 Organe des Vereins 5
§ 6 Vorstand 5
§ 7 Beirat (erweiterter Vorstand) 6
§ 8 Mitgliederversammlung 7
§ 9 Virtuelle Sitzungen und Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren 8
§ 10 Leitung 9
§ 11 Geschäftsjahr, Haushalt, Abschluss 11
§ 12 Satzungsänderungen 11
§ 13 Auflösung des Vereins 11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Betreiberverein Makerspace+ für Erlangen".

(2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und der Name dann um den Zusatz “e.V.” ergänzt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit an einzelnen oder allen folgenden Zielen.

(2) Bei der Volks- und Berufsbildung verfolgt er dabei insbesondere folgende Ziele:

a. allgemeinverständliche Zugänge zu Techniken herzustellen und den Erwerb von entsprechenden Fertigkeiten für alle Interessierten zu fördern;

b. Wissenschaft mit Kunst, Technik und Spiel so zu verknüpfen, dass Berührungsängste abgebaut werden und Motivation für innovative grenzüberschreitende Herangehensweisen entsteht;

c. Infrastruktur zu schaffen für das Gewinnen, Sammeln, Weitergeben und Neukombinieren von Know-How im Sinne einer nachhaltigen Wissensgesellschaft sowie

d. das Verstehen durch eigene Erfahrungen und das Verstehen durch Austausch und Kooperation mit anderen zu unterstützen.

(3) Bei der Förderung von Kunst und Kultur verfolgt er insbesondere die Ziele:

e. die praktische und kreative Intelligenz Einzelner zu stärken und so die Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potentials zu fördern;

f. durch die Verbindung unterschiedlicher Disziplinen, Methoden, Kenntnisse und Werkzeuge die Palette künstlerischer Tätigkeit zu erweitern;

g. das breite gesellschaftliche Verständnis von Kunst, Wissenschaft und Technik in der direkten Begegnung dieser Disziplinen systematisch zu fördern und die Voraussetzungen für deren spielerischen Kombination herzustellen;

h. Räume, Infrastruktur und Technologie zur Entwicklung und Darbietung von Kunst unterschiedlicher Ausprägung zu schaffen (beispielsweise der bildenden und darstellenden Kunst und der Musik).

(4) Der Vereinszweck soll unter anderem verfolgt werden durch

a. die Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche Alters- und Nutzergruppen;

b. das Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen, bei dem

1. in Präsentationen das Verständnis technischer und wissenschaftlicher Zusammenhänge und Naturvorgänge für die breite Öffentlichkeit verständlich gemacht und an konkreten Beispielen erfahrbar wird,

2. in Workshops künstlerische Arbeitsweisen und ihr Wert für die Lösung technischer und wissenschaftlicher Fragestellungen erprobt werden,

3. Spezialisten und Laien in Arbeitsgruppen zusammenkommen, sich austauschen und technische und künstlerische Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen entwickeln und vorstellen,

4. in Mitmach-Ausstellungen, Installationen und Schaufenstern interessierten Menschen Anregungen für eigene Beschäftigung mit ästhetischen Phänomenen und physikalischen Prozessen gegeben werden,

5. in Tüftel-Kursen spielerische Zugänge in die Anwendung von Technik und Material zu didaktischen und künstlerischen Zwecken aufgezeigt werden;

c. die Veranstaltung von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen;

d. das Bereitstellen von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend und in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln;

e. die Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung.

(5) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben jeweils ein Stimmrecht.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, insbesondere finanzieller Art. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung das Recht auf Berufung an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die eigenständige Nutzung der Werkstätten setzt eine Mitgliedschaft voraus.

(6) die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt, zum Ende des Geschäftsjahres, mit einmonatiger Frist

b. Ausschluss

c. Tod des Mitglieds

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag eines beliebigen Mitglieds der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Solche wichtigen Gründe können etwa sein: Zuwiderhandeln gegen den Zweck und die Satzung des Vereins, Schädigung des Vereins oder dessen Bestrebungen, Nichtbefolgen der Beitragspflicht auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
Ehe über den Antrag entschieden wird, ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied binnen eines Monats das Recht auf Berufung an den Beirat; dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

(1) Mitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag. Die Beiträge werden je nach Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Das Ausscheiden entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von bis dato entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

(2) Der Verein deckt seine Aufwendungen aus eigenen, nicht mit Gewinnstreben erhobenen Einnahmen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

a. Vorstand

b. Beirat (erweiterter Vorstand)

c. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Finanzvorstand. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neu- oder Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand je mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben, wenn der 1. Vorstand daran gehindert ist.

(3) Im Innenverhältnis richtet sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung. Diese stellt der Vorstand auf und beschließt sie mit dem Beirat. Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte und ist dafür verantwortlich. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Mitwirkung von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.

Vorstands, bei dessen Abwesenheit oder Ausschluss des Stimmrechts die Stimme des 2. Vorstands.

(5) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen eine vom Beirat festzusetzende, auf den Aufwand beschränkte Entschädigung gewährt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Textform dokumentiert.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

2. die Ausführung von satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats,

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

4. die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie

5. Repräsentation des Vereins nach außen.

§ 7 Beirat (erweiterter Vorstand)

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 6) und vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wird eine Nachfolgeperson nur für den Rest der Wahlzeit gewählt.

(2) Im Innenverhältnis ist der Beirat zuständig für die Entscheidung über alle wichtigen sachlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere Personalfragen, sowie für die Feststellung des Haushaltsplanes und für die Einwilligung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Der Beirat genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung, die auch die Nutzung der Räume und Werkstätten und ihrer Einrichtung regelt, sowie die Entgelte für deren Nutzung in einem Gebührenverzeichnis festsetzt.

(3) Der Beirat bildet jeweils rechtzeitig eine Findungskommission, die für die Einstellung und Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung, der technischen Leitung und für die Einstellung der Geschäftsführung zuständig ist. Soweit zur Wahrung der Interessen des Vereins notwendig, kann die Findungskommission im schriftlichen Umlaufverfahren ihren Beschluss fassen. Der Beirat legt seinen Vorschlag zur Einstellung und Vertragsverlängerung von künstlerischer und technischer Leitung der Mitgliederversammlung vor, die darüber entscheidet.

(4) Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Beirat nach Bedarf schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Beirats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der

Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstand, anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands bzw bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands.

(5) Die Beschlüsse des Beirats werden in Textform dokumentiert und durch den 1. Vorstand und die Protokollführung gezeichnet. Die Mitglieder haben Zugang zu den Beschlüssen und Protokollen mit Ausnahme vertraulicher Personalangelegenheiten.

(6) Die künstlerische Leitung, technische Leitung und die Geschäftsführung haben in den Beiratssitzungen ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
Der Beirat kann zu den Beiratssitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(7) Die Funktionen der künstlerischen Leitung, technischen Leitung und Geschäftsführung sind mit dem Amt als Beirats- oder Vorstandsmitglied nicht vereinbar. Wird ein Mitglied des Beirats in die künstlerische oder technische Leitung gewählt oder übernimmt es die Geschäftsführung, scheidet es damit aus dem Beirat aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat die Aufgaben,

1. die Richtlinien der Vereinsarbeit zu diskutieren

2. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und ggf. die Entlastung von Vorstand und Beirat zu beschließen,

3. den Vorstand, den Beirat (erweiterten Vorstand) und zwei Kassenprüfer zu wählen,

4. die Beitragsordnung festzusetzen,

5. die Vorschläge des Beirates hinsichtlich Beauftragung bzw. Vertragsverlängerung für die künstlerische und technische Leitung zu bestätigen

6. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie

7. über sonstige Anträge zu beschließen.

8. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn sie gleichzeitig eine Nachfolgeperson wählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung sämtlicher Mitglieder per Email einzuberufen. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich. Im

Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

(3) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand; falls er verhindert ist, der 2. Vorstand oder, falls beide verhindert sind, der Finanzvorstand. Der Vorstand dokumentiert die Verhandlungen und Beschlüsse in Textform oder lässt sie dokumentieren und unterzeichnet sie.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorstands ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. “Wahl durch Zustimmung” ist eines der zulässigen Wahlverfahren.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 15% der Mitglieder, jedoch in keinem Fall weniger als zwanzig Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb einer Monatsfrist zu entsprechen. Für das Verfahren der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gilt das zur ordentlichen Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

§ 9 Virtuelle Sitzungen und Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren

(1) Sitzungen und Versammlungen dürfen auch virtuell abgehalten werden, soweit dies im Interesse des Vereins angemessen erscheint; darüber entscheidet das Organ, das die Sitzung einberuft bzw. verlangt. Für eine virtuelle Sitzung ist jedes gängige System zur Echtzeitkommunikation, das zur Übertragung des mündlich gesprochenen Wortes geeignet ist, zulässig. Alle virtuell Teilnehmenden gelten für die Zeit ihrer virtuellen Teilnahme als anwesend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Beschluss- und Dokumentationsvorschriften.

(2) Organe und Gremien können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Hierzu müssen sich alle Mitglieder des Organs/Gremiums in Textform einverstanden erklären, dass der Beschluss nicht in einer Sitzung/Versammlung, sondern im Umlauf gefasst wird (also durch den Austausch in Textform, beispielsweise per Email). Der Beschluss kommt zustande, wenn die nach der Satzung erforderlichen Beteiligten mitwirken und eine ausreichende Mehrheit dem Beschluss zustimmt; anstelle der Anwesenheit zählt die Meinungsäußerung innerhalb der Frist, die im Beschlussvorschlag festgelegt wurde. Die dem Organ/Gremium vorsitzende Person koordiniert die Beschlussfassung, verteilt die Vorlage mit

Entscheidungsfrist, stellt das Ergebnis der Beschlussfassung in Textform fest und kommuniziert dies in Textform an alle Mitglieder des Organs/Gremiums.

§ 10 Leitung

(1) Die Technische Leitung leitet in erster Linie die Werkstätten.

(2) Die Künstlerische Leitung leitet in erster Linie die inhaltliche Entwicklung.

(3) Leitungsaufgaben bestehen beispielsweise darin

1. eine langfristige Strategie für die Weiterentwicklung und externe Positionierung der Werkstätten innerhalb der Stadt und Region zu verfolgen
2. Programme und Workshops zur Vermittlung der technischen Ressourcen zu erarbeiten und anzubieten
3. alle Programmaktivitäten technisch vorbereiten zu helfen und zu begleiten
4. ein öffentliches Programm zu planen und durchzuführen
5. thematische Schwerpunkte zu setzen
6. Impulse für neue Themengebiete zu geben
7. Kooperationen intern wie besonders auch mit externen Partnern einzugehen und zu fördern
8. die Außendarstellung z.B. in Präsentationen, Ausstellungen, Publikationen wie auch sozialen Netzwerken zu betreiben
9. den Aufbau und die Pflege des die Vereinszwecke unterstützenden Vereinsnetzwerks inklusive der Pflege der Beziehungen zu Förderern voranzutreiben.

(4) Technische und Künstlerische Leitung stimmen sich mit dem Beirat vor ihrem Amtsantritt über die genaue Aufgabenverteilung ab. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie sich gleichfalls eng miteinander ab. Sie sind dem Beirat alle 6 Monate rechenschaftspflichtig. Sie nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Ihre Leistungen werden durch einen Vertrag geregelt und entsprechend vergütet.

(5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte ist einer vom Verein angestellten Geschäftsführung zu übertragen. Sie besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den ihr vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erlässt.

§ 11 Geschäftsjahr, Haushalt, Abschluss

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Beirat hat für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich einzusetzen.

(3) Der 1. Vorstand teilt den Geschäftsbericht und den jährlichen Kassenabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie das Ergebnis der Kassenprüfung jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Mitgliedern des Beirates mit.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Um den Vereinszweck zu ändern, ist zunächst eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich; im Fall, dass dieses Quorum nicht erreicht wird, kann mit einer Frist von mindestens 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Wird die vorgeschlagene Satzungsänderung mit der Einladung kommuniziert, reicht auf dieser Mitgliederversammlung die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder für eine Zweckänderung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Beirats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

Erlangen, den 4. März 2021

Ö 7

Allgemeine Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien)

vom 1. April 2015

in der Änderungsfassung zum 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand der Richtlinien 3
2 Zuständigkeiten 3
3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen 3
4 Antragsverfahren 4
5 Bewilligungsverfahren 5
6 Nachweis der Verwendung 6
7 Prüfung des Verwendungsnachweises 6
8 Abweichende Regelungen 7
9 Inkrafttreten 7

1 Gegenstand der Richtlinien

(1) Zuschüsse an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Empfänger von Zuschüssen können sowohl juristische Personen (Verbände, Vereine, Gesellschaften etc.) als auch natürliche Personen sein.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Zuschusszwecke unterschieden:

- Institutionelle Förderung (Zuschüsse zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke)
- Projektförderung (Zuschüsse zu einzelnen Vorhaben und Veranstaltungen)
- Investitionsförderung (Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen)

Dementsprechend sind diese Zuschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu veranschlagen.

(3) Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in nichtmonetärer Form durch Arbeits- und Sachleistungen gewährt werden. Für Arbeits- und Sachleistungen sind die Kosten zu berechnen, zumindest jedoch zu schätzen, und im Budget des für die Zuschussgewährung zuständigen Fachamtes auszuweisen. Sachleistungen können z.B. die geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material sein.

(4) Werden Förderungen aufgrund staatlicher Förderprogramme gewährt und abgewickelt, richtet sich die Zuschussgewährung nach den dafür geltenden staatlichen Richtlinien.

(5) Werden Zuschüsse nach besonderen städtischen Richtlinien z. B. im Bereich der Sportförderung, der Jugendförderung, des Umwelt- und Naturschutzes oder der Wohnungsförderung gewährt, gelten diese unter der Voraussetzung, dass die Mindestanforderungen der allgemeinen Richtlinien weiterhin erfüllt sind. Im Zweifelsfall gelten die besonderen Richtlinien ergänzend.

2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung sind die jeweiligen im Aufgabengliederungsplan benannten Fachämter.

(2) Die Zuständigkeiten des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrates sind zu beachten. Einzelzuschüsse (bezogen auf einen Zuschusszweck) über 25.000,-- € sind vom zuständigen Fachausschuss und über 100.000,-- € vom Stadtrat zu beschließen, es sei denn, es liegt eine konkrete Haushaltsentscheidung zu diesem Zuschuss vor. Erfolgt eine Bezuschussung in Form von Verzicht auf marktgerechte Einnahmen oder von der Stadt Erlangen dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellte Sach- oder Arbeitsleistungen, so sind diese indirekten Zuschüsse zu beziffern und bei der Ermittlung der Wertgrenzen zu beachten. Die Wertgrenzen für die Beschlussfassung setzen sich grundsätzlich aus der Summe der direkten und indirekten Zuschüsse zusammen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan räumt Dritten gegenüber der Stadt Erlangen keinen Rechtsanspruch ein.

(2) Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange

- an der Aufgabe aus städtischer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
- der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann,

- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert ist, es sei denn, dass aufgrund der Eigenart des Vorhabens die Eigenbeteiligung unzumutbar oder aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles nicht möglich ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten,
- der Zuschussempfänger nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Dieser Nachweis soll in geeigneter Form, z.B. an Hand von Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen u.ä., erbracht werden. Insbesondere dürfen keine Insolvenzverfahren eingeleitet sein,
- der Zuschussempfänger über die Verwendung der Zuschüsse einen vollständigen Nachweis führt,
- bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Fachamt kann Ausnahmen im Notfall zulassen. Diese Ausnahmen sind zu begründen und im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Zuschüsse sollen grundsätzlich nachrangig gewährt werden, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen und anrechenbaren Reserven des Antragstellers sowie Zuschüsse Dritter. Die besondere Rechtsform von Wohlfahrtsverbänden ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Bzgl. möglicher anrechenbarer Reserven kann das zuständige Fachamt bei Bedarf hierzu ergänzend jederzeit Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre anfordern.- Im Ausnahmefall können Eigenmittel (Einnahmen, Erträge, anrechenbare Reserven) unberücksichtigt bleiben, wenn dies nachvollziehbar begründet wird und die erfolgte Verwendung belegt wird. Auf Ziffer 7, Rückforderung wird verwiesen.

4 Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Begründung des Antrags muss mindestens Angaben über den Verwendungszweck, die Kosten, die Finanzierung und den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vorhabens enthalten. Der Antrag muss bei Gewerbetreibenden Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Außerdem hat der Zuschussempfänger mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu bestätigen, dass er die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien anerkennt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung/sonstige konstitutionelle Unterlagen, soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt,
- Unterlagen, die lückenlos die Einnahmen und Ausgaben für die Vorausplanung ausweisen, z.B. ein Wirtschaftsplan
- von bilanzierenden Antragstellern die der Antragstellung vorangehende Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- ggf. Angaben zu vorhandenen Reserven,
- von nicht bilanzierenden Antragstellern wie z.B. Vereinen oder Einzelpersonen die Überschussrechnung des Vorjahres
- bei Baumaßnahmen Baupläne, detaillierte Kostenberechnungen sowie ein Zeitplan für die Gesamtmaßnahme.

Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern. Sollte in Ausnahmefällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichtet werden, ist der Verzicht mit Begründung im Zuschussvorgang zu dokumentieren.

(3) Soweit nicht für staatliche Förderungen vorgegebene Antragsformulare zu verwenden sind, können für die Beantragung vom zuständigen Fachamt eigene Zuschussformulare verwendet werden, die alle notwendigen Angaben gemäß dieser Richtlinien bzw. der ergänzenden Richtlinien abfragen.

(4) Für die Antragstellung kann eine Ausschlussfrist vom zuständigen Fachamt festgesetzt werden.

5 Bewilligungsverfahren

(1) Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuschussbescheid oder in Form eines Vertrages bewilligt.

(2) Der Zuschussbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers, Art und Höhe des Zuschusses, die genaue Bezeichnung des Zuschusszweckes und bei Zuschüssen zur Förderung von Investitionen die Dauer der Zweckbindung enthalten.

(3) [1]Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass

- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
- nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurück zu erstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurück zu fordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch erwächst.

[2]Der Antragsteller ist auf die vorstehenden Bewilligungsbedingungen im Zuschussbescheid besonders hinzuweisen. [3]Soweit der Zuschuss darüber hinaus an besondere Auflagen geknüpft ist, sind diese im Bewilligungsbescheid anzugeben. [4]Besondere Festlegungen, z.B. zu einem von Ziffer 6 Abs. 6 abweichenden Abgabedatum des Verwendungsnachweises, werden ebenfalls mit dem Bewilligungsbescheid getroffen. [5]Dem Zuschussbescheid sind die jeweils gültigen Zuschussnebenbestimmungen – ZschNB - **(Anlage 1)** beizufügen und für verbindlich zu erklären.

(4) Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung bewilligt werden, kann die Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden.

(5) Die Zweckbindung der Zuschüsse beträgt, sofern nicht im Einzelfallbesondere Richtlinien oder vertragliche Vereinbarungen eine andere Bindungsfrist vorsehen,

- bei Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre (unbewegliche Gegenstände)
- bei allen übrigen Gegenständen 10 Jahre (bewegliche und immaterielle Gegenstände).

(6) Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(7) Soweit die Bewilligung durch einen Vertrag geregelt ist, sind die jeweiligen Richtlinien sinngemäß zu beachten.

(8) Die Auszahlung von Zuschüssen in Form von Geldzuwendungen erfolgt grundsätzlich unbar. Je nach Art und Umfang des Zuschusses kann die Auszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen erfolgen.

6 Nachweis der Verwendung

(1) Der Zuschussempfänger hat grundsätzlich die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen. Hierbei ist das in der **Anlage 2** hinterlegte Formular zu verwenden, das vom zuständigen Fachamt noch ergänzt werden kann. Vom Gebrauch dieses Formulars kann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger alle notwendigen Angaben und Unterlagen in anderer Form erbringt. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

(2) Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z.B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine diesen Richtlinien entsprechende ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird.

(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem - sofern das bewilligende Fachamt es verlangt - die Belege beizufügen sind. In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Aus der zahlenmäßigen Aufstellung muss grundsätzlich ersichtlich sein, inwieweit die bei Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a auch Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

(4) Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben einer institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

(5) Soweit ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt wird, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis nach diesen Richtlinien vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

(6) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem bewilligenden Fachamt nachzuweisen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

(7) Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach diesen Richtlinien eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

7 Prüfung des Verwendungsnachweises

(1) Der Verwendungsnachweis ist von dem bewilligenden Fachamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität aller Angaben.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Rechnungsprüfungsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

(3) Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse der Stadt sind zurückzufordern. Bei Nichterfüllung von Bewilligungsbedingungen bzw. Auflagen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine unberechtigte Mehrfachförderung.

8 Abweichende Regelungen

(1) Bei Zuschüssen bis 250,-- € je Zuschussempfänger und Jahr kann die Beantragung und der Nachweis der Verwendung formlos erfolgen. Die Verpflichtung des bewilligenden Fachamtes zur Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes des Zuschusses durch den Zuschussempfänger wird hiervon nicht berührt.

(2) Grundsätzliche Fragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Ziffern 1 - 7 ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Zuschussrichtlinien aufgehoben.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Ö 7

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse (Zuschussnebenbestimmungen - ZuschNB), Stand: Juli 2017

Die Zuschussnebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) und allgemeine Klarstellungen. Die folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist bzw. ihnen in Teilen spezielle Nebenbestimmungen vorgehen.

Die Stadt Erlangen wird nachfolgend auch als „Zuschussgeberin" bezeichnet, die Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen als „Zuschussempfänger". Als „Fachamt" wird die zuschussgebende Dienststelle der Stadt Erlangen bezeichnet.

Inhalt

1 **Anforderung und Verwendung des Zuschusses**

2 **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

3 **Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4 **Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers**

5 **Nachweis der Verwendung**

6 **Prüfung der Verwendung**

7 **Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses

1.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

1.2 Der Zuschussempfänger hat vorrangig seine Eigenmittel, Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Hierzu sind insbesondere

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögenserträge
- Spenden bzw. sonstige Unterstützungen
- Eintrittsgelder
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Seminare, Kurse, Vorträge etc.)
- Beratungsgebühren
- Einnahmen aus der Zuweisung von Bußgeldern oder Ähnliches
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken) sowie
- Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen)

zu akquirieren bzw. in angemessener Höhe zu erheben.

Der Zuschussempfänger hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - z.B. Ministerien, Regierung von Mittelfranken, Bezirk Mittelfranken, Kirchen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Stadt Erlangen nachzuweisen (vgl. Nr. 4.2).

1.3 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

1.4 Der Zuschuss darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers angefordert werden. Bei Fehlbetragsfinanzierung darf der Zuschuss angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuschussempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf der Zuschuss jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuschussempfänger darf Zuschussmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Zuschussgeberin an Dritte weitergeben.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss, soweit nicht nach ergänzenden Spezialbestimmungen anders geregelt, anteilig:

- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag
- bei Anteilfinanzierung anteilig um den in Betracht kommenden Betrag.

3 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Der Zuschussempfänger muss Güter, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sorgfältig behandeln und darf vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen, insbesondere nicht veräußern.

3.2 Werden zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Zuschussgeberin wahlweise

- die Abgeltung des Zeitwertes
- die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
- die Übereignung an die Zuschussgeberin oder einen Dritten

verlangen.

4 Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

4.1 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt
- sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen abzeichnet
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern
- inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

4.2 Der Zuschussempfänger hat dem zuschussgebenden Fachamt Bescheide -auch ablehnende- anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Nr. 1.2).

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Der Zuschussempfänger hat dem bewilligenden Fachamt, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuschussgeberin (siehe Anlage 2) vorzulegen. Dem bewilligenden Fachamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt ausnahmsweise dann, wenn durch die besondere Art des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (z. B. Förderung nach Vorlage von Rechnungen und Inaugenscheinnahme) eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachgewiesen wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das bewilligende Fachamt.

5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem die Belege beizufügen sind.

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss ersichtlich sein, inwieweit die bei der Antragstellung eingereichte Finanzplanung umgesetzt wurde. Insbesondere muss aus der Aufstellung klar erkennbar hervorgehen, wann, an wen, zu welchem Zeitpunkt, für welchen Zeitraum und in welchen Beträgen die Mittel verausgabt worden sind. Auf der Einnahmeseite sind u.a. auch die Leistungen Dritter und Eigenmittel aufzuführen.

5.3 Bei institutioneller Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung. Wird neben der institutionellen Förderung auch ein Mietzuschuss gewährt, ist im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung der Mietzuschuss zu berücksichtigen.

Wird ausschließlich ein Mietzuschuss gewährt, ist hierüber ebenfalls ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Mietzuschuss im Haushalt der Stadt Erlangen intern verrechnet, entfällt der Verwendungsnachweis.

Soweit für die Maßnahme auch staatliche Zuschüsse gewährt wurden, ist anstelle des Verwendungsnachweises nach den Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen eine Ausfertigung des nach den Richtlinien des Freistaates Bayern geforderten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5.4 Der Zuschussempfänger hat auch in dem Fall, dass von Seiten der Zuschussgeberin durch eine entsprechende Regelung im Bescheid auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet wird, zu gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihm vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

5.5 Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, für die Dauer der Bindungsfrist, mindestens jedoch für 6 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.6 Weist der Verwendungsnachweis einen Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben auf, so ist dieser bei wiederkehrender Förderung in den Finanzierungsplänen der Folgejahre als Einnahme zu berücksichtigen.

5.7 Die Bildung von Rücklagen wird generell nicht als förderfähig anerkannt.

6 Prüfung der Verwendung

6.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Zuschussgeberin auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Zuschussgeberin ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung

auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Zuschussempfängers zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.

6.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind vom zuschussgebenden Fachamt in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Bei erheblichen Beanstandungen sind das Revisionsamt sowie die Kämmerei zu unterrichten.

7 Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.1 Die Zuschussgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben
- der Zuschuss nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen)
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

7.2 Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

7.3 Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs.3 BayVwVfG zu verzinsen.

Erlangen, den 27.7.17

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Ö 7

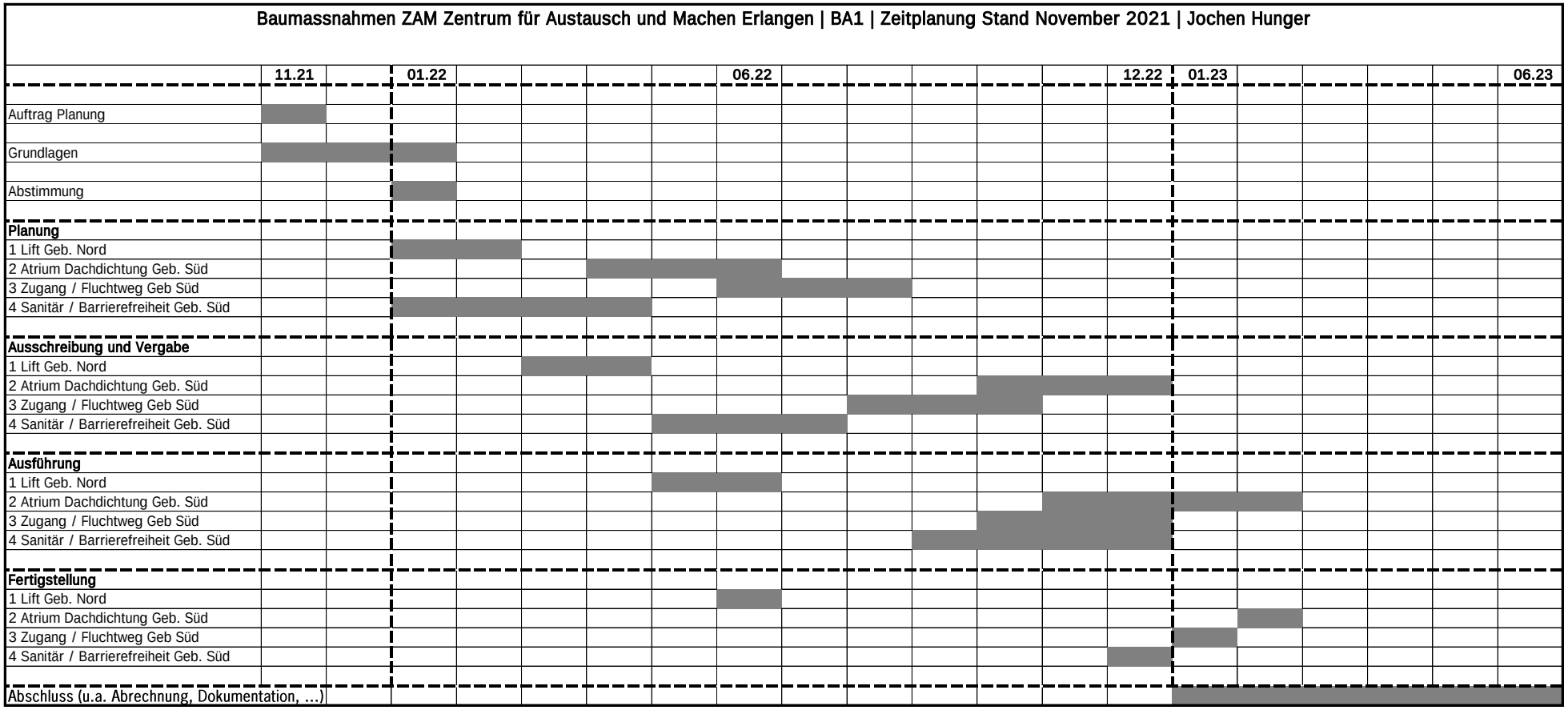
Baumassnahmen ZAM Zentrum für Austausch und Machen Erlangen | BA1 | Zeitplanung Stand November 2021 | Jochen Hunger
11.21
01.22
06.22
12.22
01.23
06.23
Auftrag Planung
Grundlagen
Abstimmung
Planung
1 Lift Geb. Nord
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd
Ausschreibung und Vergabe
1 Lift Geb. Nord
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd
Ausführung
1 Lift Geb. Nord
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd
Fertigstellung
1 Lift Geb. Nord
2 Atrium Dachdichtung Geb. Süd
3 Zugang / Fluchtweg Geb Süd
4 Sanitär / Barrierefreiheit Geb. Süd
Abschluss (u.a. Abrechnung, Dokumentation, ...)

Ö 8

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/134/2022**

Brandschutztechnische Umbauarbeiten im Theater in der Garage/Theatercafe, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	09.03.2022	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.03.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. IV, Amt 63, Amt 44, Amt 14, Amt 20 z.K.

I. Antrag

Der vorliegenden Vorentwurfs- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für die notwendigen brandschutztechnische Umbauten im Bereich des Theaters in der Garage und dem Theater Café wird zugestimmt. Die Entwurfsplanung soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die nächsten Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung getrennter sicherer Flucht- und Rettungswege, sowohl aus dem Theater in der Garage, als auch aus dem Theater Café entsprechend der Beschlussfassung im Stadtrat vom 24.06.2021 (Vorlage 24/014/2021) und der zugehörigen Ausführungsvariante

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Einbau eines Notausgangs aus dem Zuschauerraum des Theaters in der Garage auf der Nordseite des Gebäudes, der unmittelbar ins Freie hin zur Theaterstraße führt.
- Schaffung von zwei Lagerräumen auf der Südseite des Garagentheaters in einer bauaufsichtlich geforderten bau- und brandschutztechnischen Ausführung
- Brandschutztechnische Verbesserung der haustechnischen Anlagen (Lüftung und Elektro)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Bauleistungen gemäß VOB/A bzw. VOB/B

Projektsteuerung durch Amt 24/GME
Projektleitung durch die Sachgebiete 242-1/BU, 242-2 Elektro und 242-3 HLS

Ausführung nach Abstimmung mit Amt 44:

Bauabschnitt I, Flucht- und Rettungsweg aus dem Theater in der Garage
Baubeginn: Juli 2022
Baufertigstellung: September 2022

Bauabschnitt II, Lagerräume aus der Südseite des Garagentheater
Baubeginn: Juli 2023
Baufertigstellung: Oktober 2023

Projektkosten:

KGR 300, Bauwerkskonstruktionen ca. 100.000 €
Herstellung des Notausgangs zur Theaterstraße; Einbau von Rauch- und Brandschutztüren im Flurbereich der Theaterwerkstätten; Errichtung von zwei Lagerräumen auf der Südseite des Garagentheaters

KGR 400, betriebstechnische Anlagen ca. 33.500 €
Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Bühnenbereich des Garagentheaters, Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung

KGR 500, Außenanlagen ca. 39.000 €
Wiederherstellung der Freifläche im südlichen Bereich des Garagentheaters

KGR 700, Baunebenkosten ca. 5.200 €
Erstellung des Brandschutzkonzeptes; statische Nachweise

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	177.700 €	bei Sachkonto: 521114
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget auf Kst 922542 KTr/Sk 521114
☐ sind nicht vorhanden

Die Fragen einer Bezuschussung der Maßnahmen sind abschließend vom zuständigen Fachamt geklärt. Drittmittel stehen für diese Maßnahme nicht zur Verfügung

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Anlagen: Grundriss Erdgeschoss, Ansicht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8

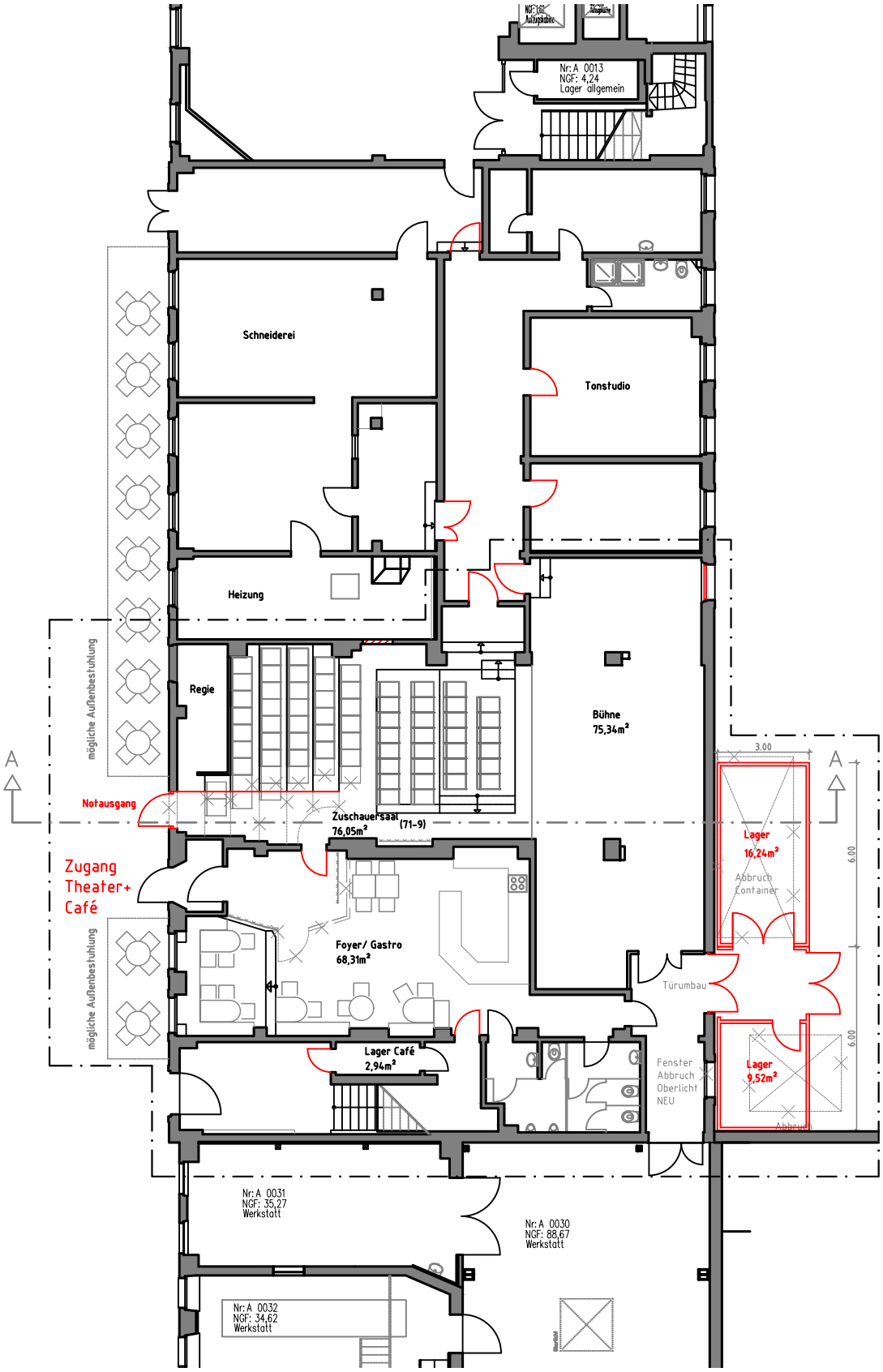

GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

24	242-1		Na
AMT	ABTL.	GEPR.	GEZ.

DATUM: 15.02.2022 | MASSTAB: 1: 200 | Objekt: 254B

Theatercafé u. Theater i.d. Garage
Brandschutztechnische Überarbeitung

Grundriss EG

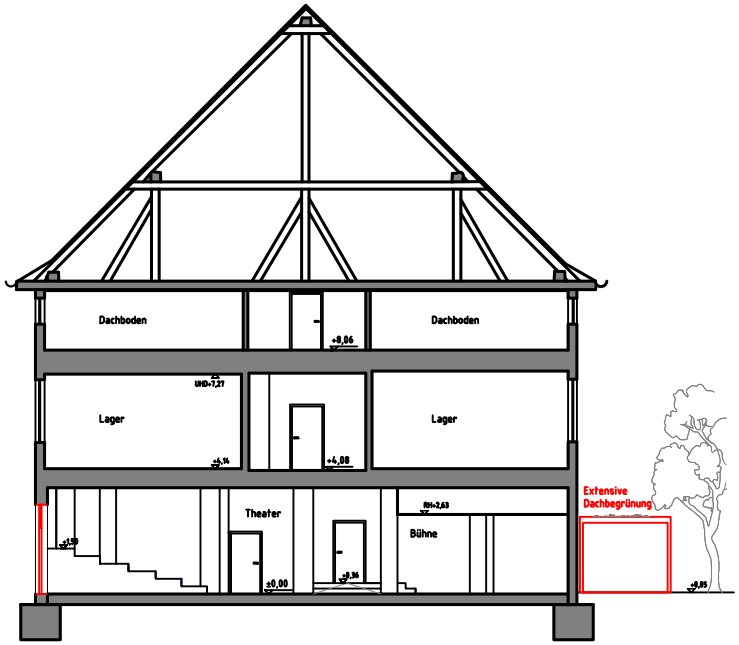

QUERSCHNITT A – A

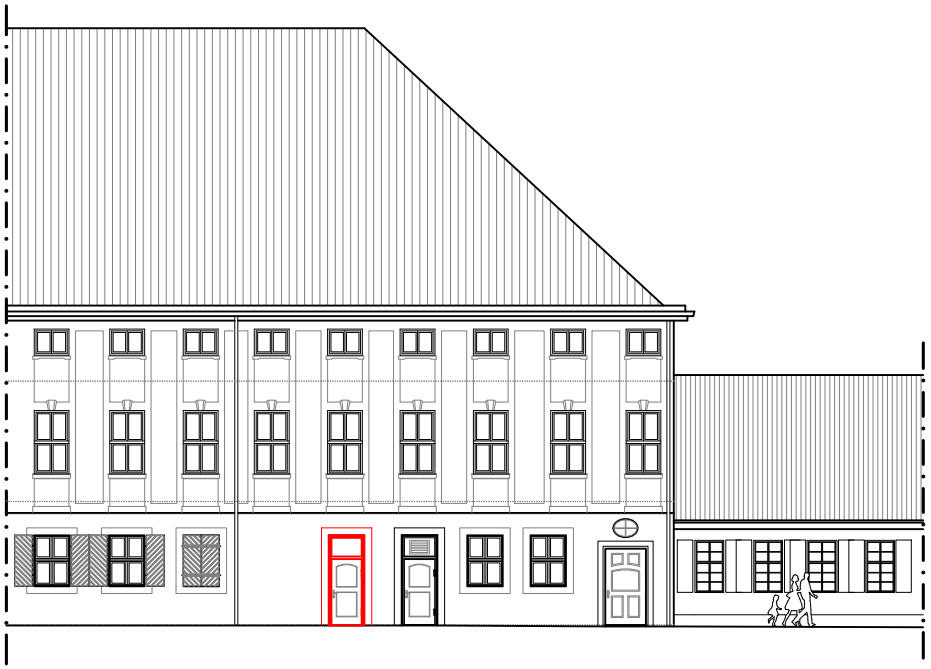

Ansicht von NORDEN

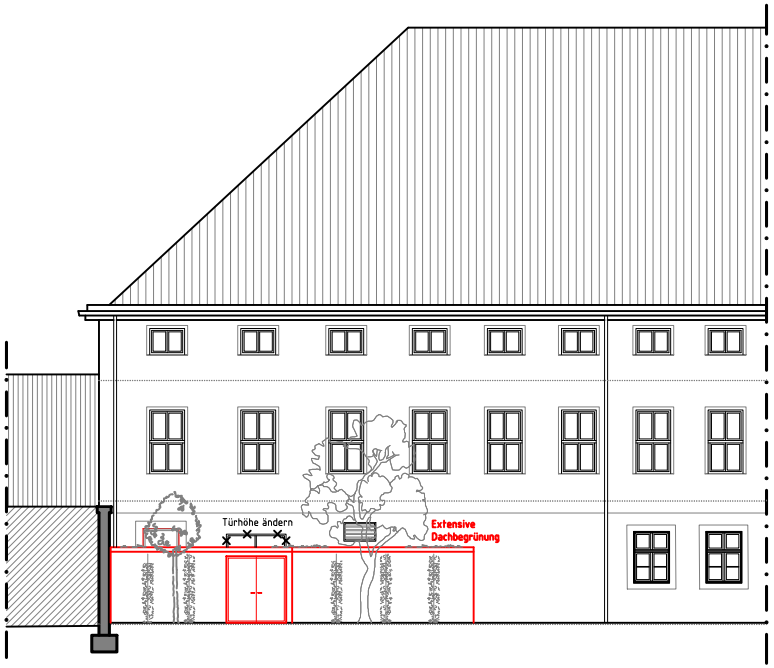

Ansicht von SÜDEN

GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

24	242-1		Na
AMT	ABTL.	GEPR.	GEZ.

DATUM: 15.02.2022 | MASSTAB: 1: 250 | Objekt: 254B

Theatercafé u. Theater i.d. Garage
Brandschutztechnische Überarbeitung

Schnitt und Ansichten